



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Niederschrift

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 13. Dezember 2018
Nummer: 7/2018
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:29 Uhr
Vorsitzende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
1. Vizebgm. Stefan Wasmer
2. Vizebgm. Egon Gojer
Finanzreferent Albert Krug
Bgm. a.D. GR Mag. Rudolf Hakel
StRⁱⁿ Renate Selinger
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Walter Komar
GR Ferdinand Kury
GR Amel Muhamedbegovic
GR August Singer
GR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GR Werner Rinner
GR Adrian Zauner
GR Herbert Waldeck
GRⁱⁿ Beate Lindner
GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger
GR Mag. René Wilding

Entschuldigt: GR Gerald Baumann
GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GR Helmut Laschan
GR Mirko Oder
GR Ronald Wohlmuther
GR Thomas Wohlmuther

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Josef Horn, Herbert Rappl, Emmerich Kerschbaumer, Karin Kieler, Michaela Dechler, Kurt Oblak, Peter Hollinger, Harald Hollinger, Vizebürgermeisterin a.D. Cäcilia Sulzbacher, Amtsvorstand i.R. Karl Hödl, Bürgermeister a.D. Rudolf Kaltenböck, Dr. Eva Stiermayr, Ulrike Golker;

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden, darunter insbesondere ihre Amtsvorgänger GR Bgm. a.D. Mag. Rudolf Hakel und Altbürgermeister Rudolf Kaltenböck sowie Vizebgm.ⁱⁿ a.D. Cilli Sulzbacher und ÖR Josef Horn.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass zwei Dringlichkeitsanträge von der SPÖ und von der ÖVP eingegangen sind.

Die Bürgermeisterin ersucht den Fraktionsvorsitzenden der SPÖ, Finanzreferent Albert Krug, den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion vorzutragen.

FR Albert Krug verliest den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion:

Die SPÖ Gemeinderäte der Stadt Liezen bringen gemäß § 54 Abs.3 Stmk Gemeindeordnung 1967 auf dem Wege eines Dringlichkeitsantrages die folgende Petition ein:

Für echte Qualität im Straßenverkehr!

Durchdachte Verkehrspolitik muss stets sowohl die Interessen von an Verkehrsrouten ansässigen Kommunen und Betrieben, als auch jene der Bürgerinnen und Bürger des Gebietes im Auge behalten. Gerade Regionen wie Liezen, wo die Straßeninfrastruktur von einer Hauptverkehrsrouten durch den Bezirk geprägt wird, sind vom Zusammenspiel beider Aspekte abhängig. Entscheidend ist dabei vor allem die Qualität und Intensität des Verkehrsflusses, die viel Einfluss sowohl auf die wirtschaftliche Situation der Region, als auch auf das Leben der Anrainerinnen und Anrainer von Hauptverkehrsrouten hat.

Im Bezirk Liezen, auf der Landesstraße B 320, aber auch auf den Straßen B 114, B 117 und B 25 bzw. B 145, B 146 oder E 651, zeigt sich anhand dieser Kriterien ein Problem, mit dem auch zahlreiche andere Regionen unseres Landes konfrontiert sind: Die Tendenz, LKW-Schwerverkehr, der nicht dem Quell- und Zielverkehr dient, von übergeordneten Straßennetzen (Autostraßen, Autobahnen etc.) über nicht-mautpflichtige Routen, wie eben die B 320, zu leiten. Für die Flüssigkeit, Leichtigkeit, Sicherheit und insbesondere Qualität des Verkehrsflusses in der Region bringt diese Form der Maut-Umgehung extrem negative Folgen mit sich.

Mehrere Gemeinden des Bezirkes Liezen haben daher in Grundsatzbeschlüssen schon in der Vergangenheit ein generelles Fahrverbot für LKWs ab 3,5 (bzw. 7,5) Tonnen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, auf dieser Landesstraße gefordert. Um eine bestmögliche Umsetzung dieses für die Anrainerinnen und Anrainer, aber auch für die Kommunen des Bezirkes dringend notwendigen Schrittes zu ermöglichen braucht es aber entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen.

Die Region Liezen steht österreichweit nicht allein mit dieser Herausforderung, die durch die von der bisherigen Straßenverkehrsordnung abgegrenzten Rahmenbedingungen für Interventionen der Verkehrsbehörde kaum zu lösen ist.

Mit dem Ziel, die gewachsene Verkehrsinfrastruktur unseres Landes wirklich zukunftsfit im Sinne der Bevölkerung zu machen, braucht es für die Verkehrsbehörden neue Handlungsmöglichkeiten durch die Straßenverkehrsordnung. Im Sinne eines sicheren, leichten, flüssigen, aber insbesondere qualitätsvollen Straßenverkehrs wird daher der Bund ersucht, entsprechende rechtliche Bedingungen im Zuge einer Novellierung der Straßenverkehrsordnung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Regionen in ganz Österreich zu schaffen.

Wir fordern daher:

- Eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung, insbesondere eine Ergänzung des § 43 Abs. 1 StVO, um eine bessere Regelung zum Verbot von mautvermeidendem LKW-Schweraufkommen, das nicht dem Ziel- und Quellverkehr dient, besser zu ermöglichen.
- Es soll den zuständigen Verkehrsbehörden die Möglichkeit zur Unterbindung eines unerwünschten Mautumgehungsverkehrs (z.B. durch Tonnagen-Begrenzung für überregionalen Güterverkehr), insbesondere durch ein Verbot von LKW-Schwerverkehr, im Falle einer Feststellung von regelmäßigen Umgehungen des übergeordneten Straßennetzes, eingeräumt werden.
- Eine solche Regelung muss die Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität des Straßenverkehrs, insbesondere an Hauptverkehrslinien, sowohl aus Sicht der Kommunen und der ansässigen Wirtschaft, als auch aus Sicht der Anrainerinnen und Anrainer, schaffen.

Gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Antrages in der heutigen Sitzung gestellt und soll zur Beschlussfassung an den Nationalrat weitergeleitet werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der von der SPÖ-Fraktion eingebrachte Dringlichkeitsantrag wird als Punkt 28. „Antrag an den Nationalrat auf Novellierung der Straßenverkehrsordnung insbesondere Aufnahme einer Ergänzung des § 43 Abs. 1 StVO“ auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin ersucht GR Raimund Sulzbacher den Dringlichkeitsantrag der ÖVP vorzutragen.

GR Sulzbacher berichtet, er als ÖVP Gemeinderat und die Fraktion der ÖVP Liezen-Weißenbach bringen gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 auf diesem Wege folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Betreffend der dringlichen Novelle des § 43 Abs.1 StVO 1960, um ein LKW-Fahrverbot ab 3,5 Tonnen auf der B 320 (Ennstal-Bundesstraße) von 00-24 Uhr, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, erscheint es notwendig, dass die in Bundeskompetenz fallende Bestimmung des § 43 Abs. 1 StVO 1960 dahingehend novelliert wird, dass der Bezirkshauptmann die Verordnung zur Verkehrsbeschränkung aus Eigenem erlassen kann, damit der Mautumgehungsverkehr auf der B 320 unterbunden wird.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der § 43 Abs. 1 StVO 1960 möge dahingehend novelliert werden, dass Verkehrsverbote und Verkehrserleichterungen der Leiter einer Bezirksverwaltungsbehörde aus Eigenem erlassen kann.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen spricht sich dafür aus, dass das auf der B 320 angestrebte LKW-Fahrverbot ab 3,5 Tonnen von 00:00-24:00 Uhr, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, durch eine Novelle des § 43 Abs. 1 StVO, ermöglicht wird, indem dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit zur Erlassung dieser Verkehrsbeschränkung eingeräumt wird.

Gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Antrages in der heutigen Sitzung gestellt.

Die Bürgermeisterin regt an den Dringlichkeitsantrag der ÖVP Fraktion nicht als eigenen Punkt in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatsordnung aufzunehmen, da die darin enthaltenen Forderungen vom Dringlichkeitsantrag der SPÖ vollumfänglich umfasst sind. GR Sulzbacher erklärt, dass insbesondere die B320 in die Zuständigkeit der Stadtgemeinde Liezen fällt und es wichtig wäre, dass der Bezirkshauptmann im eigenen Wirkungsbereich Fahrverbote erlassen darf. Daher ersucht GR Sulzbacher um getrennte Behandlung der beiden Dringlichkeitsanträge.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der von der ÖVP-Fraktion eingebrachte Dringlichkeitsantrag wird als Punkt 29. „Antrag an den Nationalrat auf Novellierung § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung“ auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.

Die bisherigen Punkte 28. und 29. erhalten die Nummerierung 30. und 31.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Glashüttner berichtet, somit hat der Gemeinderat folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2018
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Erlassung einer Verordnung über ortspolizeiliche Maßnahmen der Stadtgemeinde Liezen
6. Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in der Schönaustraße im Bereich Ausgang Personentunnel
7. Aufhebung der Kurzparkzonen-Verordnung im Bereich vor dem Musikhaus Härtel
8. Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen im Hinblick auf die Einführung eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)
9. Austritt der Stadtgemeinde Liezen aus dem Steirischen Autocluster
10. Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H.
11. Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Musliu-KFZ GmbH
12. Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2019
13. Gewährung einer Subvention an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum City Rock Liezen
14. Abschluss einer Vereinbarung mit der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann zur Verlegung einer Stromleitung auf dem Grundstück-Nummer 62/1 KG 67406 Liezen
15. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH zur Errichtung der 10/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Liezen/Friedau auf dem Grundstück-Nummer 567/4 KG 67406 Liezen
16. Montage eines zusätzlichen Lichtwellenleiters an der 110-kV-Leitung Liezen-Haus im Bereich der Grundstücke-Nummer 1416/1, 1416/46, 1417/5, 466/2, 466/4, jeweils KG 67406 Liezen, 679/2, 606, 608, 625/1, 1044, 1045/1, 598/2, 699/1, jeweils KG 67409 Reithal, sowie 1731/18 und 1731/22, jeweils KG 67409 Lassing-Sonnseite, durch die Energienetze Steiermark GmbH

17. Anpassung der Tarife für Essen auf Rädern per 1. Jänner 2019
18. Vergabe des Kontokorrentkredites 2019 der Orts- und Infrastruktur KG
19. Vergabe des Kassenkredites 2019
20. Budget 2019 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
21. Finanzpläne 2019 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
22. Mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen bis 2022
23. Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen bis 2023
24. Voranschlag 2019 der Stadtgemeinde Liezen
25. Abänderung der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen laut Vorgabe des Landes Steiermark
26. Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes-Nummer 817/9 KG 67409 Reitthal vom Österreichischen Bundesheer
27. Ankauf einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Liezen Stadt
28. Antrag an den Nationalrat auf Novellierung der Straßenverkehrsordnung insbesondere Aufnahme einer Ergänzung des § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung
29. Antrag an den Nationalrat auf Novellierung § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung

Nicht Öffentlicher Teil:

30. Berufung der Kropiunig & Kropiunig Rechtsanwalts GmbH, Leoben, gegen den baubehördlichen Bescheid vom 24.09.2018, GZ: BV-131-920-01674/02041/18, betreffend die Aberkennung der Parteienstellung und der damit verbundenen Aberkennung der Akteneinsicht
31. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2018

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2018 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Mitteilungen der Bürgermeisterin****a) Studie Umfahrung Liezen**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass die von der CIMA erstellte Studie über die möglichen Auswirkungen einer Umfahrung auf den Handelsstandort Liezen nunmehr beim RML eingelangt ist und am Montagvormittag präsentiert wird. Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass für die Stadtgemeinde Liezen, unabhängig vom Ergebnis dieser Studie, die Liezener Bürger an erster Stelle stehen. In diesem Zusammenhang erinnert die Bürgermeisterin auch an den am 08. Mai 2018 gefassten Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Verkehrsproblematik auf der B320.

GR August Singer ruft ebenfalls in Erinnerung, dass der Gemeinderat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst hat, weshalb diese Studie aus seiner Sicht nicht von Relevanz ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner widerspricht GR Singer und führt aus, dass die Studie für die Stadtgemeinde Liezen sehr wohl relevant ist, da sie ansonsten nicht gefordert worden wäre. Daher ist die nunmehr vorliegende Studie durchaus als richtungsweisend anzusehen.

GR Singer meint dazu, dass im Grundsatzbeschluss eine unabhängige Studie durch die Wirtschaftsuniversität Wien oder zumindest begleitend durch diese gefordert wurde. Es war nie die Rede davon, dass das RML diese Studie in Auftrag gibt, daher kann diese Studie aus Sicht von GR Singer nicht so hochwertig sein wie eine Studie der Wirtschaftsuniversität.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass die Stadtgemeinde Liezen gefordert hat, dass eine entsprechende Studie vom Land Steiermark in Auftrag gegeben wird. Das Land Steiermark hat den Ball an die Stadtgemeinde Liezen zurückgespielt. Letztendlich wurde die Studie vom RML in Auftrag gegeben. Die Wahl fiel deshalb auf die CIMA, zumal diese sich bereits mit dem Handelsstandort Liezen auseinandergesetzt hat und auf vorhandenen Ergebnissen aufbauen konnte. Dadurch konnten auch die Kosten für diese Studie in Grenzen gehalten werden.

Die Bürgermeisterin weist abschließend darauf hin, dass sie für Montag, 17. Dezember 2018, um 17.00 Uhr, zu einem Fraktionsgespräch eingeladen hat. Im Zuge dieses Gespräches soll die Studie präsentiert und erörtert werden.

Zur Kenntnis genommen.

b) Behindertenparkplätze

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass an zwei Standorten Behindertenparkplätze errichtet werden sollen. Im Bereich der Bachzeile vor dem Haus von Frau Dr. Siglinde Lindmayr, in welchem ein Geschäft für Übergrößen eröffnet werden soll, soll ein solcher Parkplatz entstehen. Ein zweiter Behindertenparkplatz soll vor dem Musikhaus Härtel verordnet werden, wo es bisher keinen solchen Parkplatz gab. Vor Verordnung der entsprechenden Parkplätze ist es jedoch notwendig, dass sich der Verkehrsausschuss mit dieser Thematik eingehend befasst. Danach soll in der Sitzung des Gemeinderates im März 2019 ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Daher weist die Bürgermeisterin diese Thematik dem Verkehrsausschuss zur weiteren Behandlung zu.

Zur Kenntnis genommen.

c) Generalsanierung „Unterer Moosweg“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass die Generalsanierung des „Unteren Moosweges“ abgeschlossen ist und bedankt sich bei den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Liezen für ihren Einsatz.

Zur Kenntnis genommen.

d) Verordnung - Wohnstraße „Engeltalsiedlung“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass am 11.07.2018 eine Petition von 15 Personen aus 8 Haushalten für die Verordnung einer Wohnstraße in der Engeltalsiedlung im Ortsteil Weißenbach übermittelt wurde. Mittlerweile liegt aber auch eine Unterschriftenliste von 22 Personen aus 14 Haushalten gegen die Verordnung einer solchen Wohnstraße vor. Zumal sich die Bewohner nicht einig sind, wird von der Verordnung einer Wohnstraße Abstand genommen.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass auch ohne Verordnung einer Wohnstraße genügend Spielmöglichkeiten in diesem Bereich vorhanden sind. Es wurde auch eine entsprechende Markierung eingezeichnet, durch welche die Straße sicherer geworden ist.

GR Sulzbacher wirft ein, dass diese Thematik auch Gegenstand mehrerer Verkehrsausschusssitzungen war und erinnert daran, dass GR Thomas Wohlmuther in der letzten Sitzung des Verkehrsausschusses darum ersucht hat, in die Unterschriftenlisten der Petitionen für und gegen die Verordnung einer Wohnstraße im Bereich der Engeltalsiedlung Einsicht nehmen zu dürfen.

Zur Kenntnis genommen.

e) Hochwasserschutz

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass das Projekt „Hochwasserrückhaltebecken Weißenbach“ bereits läuft. Nunmehr ist auch der Startschuss für ein solches Projekt im Ortsteil Pyhrn bereits gefallen.

Zur Kenntnis genommen.

f) Wohnungen im Gebäude ehem. Rotes Kreuz Ausseer Straße

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass die Wohnungen, welche von der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ im Gebäude des ehemaligen Roten Kreuzes errichtet wurden, letzte Woche übergeben worden sind. Die Bürgermeisterin bedankt sich bei der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ für die Errichtung dieser tollen Wohnungen.

Zur Kenntnis genommen.

g) Defibrillatoren

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erinnert daran, dass die Installierung von Defibrillatoren schon vor ihrer Zeit als Bürgermeisterin von GR Sulzbacher angeregt worden ist. Nunmehr konnten vier Stück Defibrillatoren am Rathaus, in der Fußgängerzone, beim Schwimmbad sowie beim Gemeindezentrum im Weißenbach installiert werden.

GR Sulzbacher bedankt sich für die Umsetzung seines Vorschlages.

Zur Kenntnis genommen.

h) Notschlafstelle – Sozialhilfeverband

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass der Sozialhilfeverband die Notschlafstelle in Liezen, bei der es sich um die einzige Notschlafstelle im Bezirk Liezen handelt nicht mehr unterstützen wollte. Die Bürgermeisterin hat jedoch durch Landesrätin Kampus Budgetmittel zur Erhaltung der Notschlafstelle lukrieren können. Dadurch ist der Fortbestand dieser Einrichtung für 2019 gesichert, die mit Unterstützung der SERA-Soziale Dienste gGmbH weiter betrieben wird.

Zur Kenntnis genommen.

i) Kauf der Tennishalle „POINT“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass die Tennishalle „POINT“ nunmehr von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GesmbH gekauft worden ist. Der entsprechende Kaufvertrag wurde bereits unterzeichnet und die Übernahme der Halle erfolgt mit 01.01.2019.

Die bestehende Gastronomie, die Tennisplätze und die Bowlingbahnen werden aufrechterhalten, ebenso sollen die Bergrettung und die Wasserrettung eine Heimstatt erhalten.

Zur Kenntnis genommen.

j) Kegelbahn im Casino Admiral

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen ab 01.01.2019 Pächterin der Kegelbahnen im Bereich des Casino „Admiral“ sein wird. Die entsprechende Vertragsgestaltung ermöglicht es, diese Kegelbahn an den Bezirkskegelclub unterzuverpachten, zu welchem sich jene Vereine und Gruppen zusammengeschlossen haben, die den Kegelsport in dieser Lokalität ausüben wollen.

Für die Kostentragung wurde von Ökonomierat Josef Horn und Herrn Friedrich Stangl ein Konzept erarbeitet, welches es ermöglicht, die Kegelbahn fortzuführen. Insbesondere weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass der Jugendschutz oberstes Gebot ist und Jugendliche nicht über die Kegelbahn ins Casino „Admiral“ gelangen dürfen.

Die Bezirkskegelmeisterschaften sowie andere Wettbewerbe haben bisher in der Kegelbahn stattgefunden, daher ist es wichtig, dass diese Einrichtung weiterhin zur Verfügung steht.

Einen besonderen Dank richtet die Bürgermeisterin an Herrn Helmut Polanz, welcher als Vertreter der MM Kaffehaus GmbH als Verpächter auftritt und auf dessen Entgegenkommen es zurückzuführen ist, dass die Stadtgemeinde Liezen die Kegelbahn zu besonders günstigen Konditionen pachten konnte.

Zur Kenntnis genommen.

k) Weihnachtsbeleuchtung

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass DI Sulzbacher und DI Vostrel mit Hilfe des Bauhofes in Liezen und Weißenbach auch heuer wieder die Voraussetzungen für eine tolle Weihnachtsbeleuchtung geschaffen haben, wobei sogar der Lindwurm am Kreisverkehr beleuchtet werden konnte.

Zur Kenntnis genommen.

l) Rodelbahn Pyhrn

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass die Rodelbahn im Lexgraben ab heute benutzbar ist. Die Langlaufloipe wird am morgigen Tag gespurt und kann ab Samstag genutzt werden.

Zur Kenntnis genommen.

m) Stadtnachrichten

Abschließend weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass die neueste Ausgabe der Stadtnachrichten bereits in allen Liezener Haushalten eingelangt sein müsste. Zur Kenntnis genommen.

3.**Fragestunde****a) Einladung zum Gemeinderat am 13.12.2018**

2. Vizebürgermeister Egon Gojer meldet sich zu Wort und weist darauf hin, dass zur heutigen Gemeinderatssitzung falsch eingeladen worden sei. Die Einladung sei einen Tag zu spät eingelangt. Dies wurde von der Rechtsabteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bestätigt. Wäre der heutigen Sitzung auch nur ein Gemeinderat unentschuldigt ferngeblieben, wären sämtliche Beschlüsse ungültig.

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold, der die Frage an zweiten Vizebürgermeister Gojer richtet, von wem diese Information stammt und ob diese Person rechtskundig ist.

Zweiter Vizebürgermeister Gojer erläutert, dass die Information über die geltende Rechtslage durch eine außenstehende dritte Person, die über eine Ausbildung zum Bachelor of Science verfügt, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingeholt worden sei.

Mag. Neuhold erklärt, § 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung regelt, dass die Einladung zur Gemeinderatssitzung den Gemeinderäten eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zuzustellen ist. Der Tag des Sitzungstermins ist Donnerstag, der 13. Dezember. Die Einladung musste eine Woche vor dem 13. Dezember bei den Gemeinderäten einlangen. Daher wurde zur heutigen Sitzung rechtzeitig eingeladen.

Bgm. a.D. GR Mag. Rudolf Hakel ergänzt, dass der Text der Gemeindeordnung eindeutig ist und auch aus seiner Sicht rechtzeitig zur heutigen Gemeinderatssitzung eingeladen wurde.

GR August Singer, richtet die Frage an die Mandatare der ÖVP, ob es Ihnen nicht zu blöd ist, auf diese Weise zu agieren und politisches Kleingeld zu wechseln, indem die Arbeit der Gemeindemitarbeiter schlecht gemacht wird.

GR Mag. René Wilding verweist darauf, dass in der Gemeindeordnung keine Modalitäten zur Berechnung von Fristen geregelt sind. Daher sind die Bestimmungen des § 32 AVG anzuwenden. Zumal diesen Bestimmungen seitens des Stadtamtes entsprochen wurde, ist die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates auch aus Sicht von GR Mag. Wilding rechtzeitig erfolgt.

Zur Kenntnis genommen.

b) Bauzeit für das neue GKK Gebäude am Kastnergrundstück

GR Rinner fragt an, weshalb für den Umbau des ehemaligen Kastner & Öhler eine Bauzeit von vier Jahren veranschlagt wurde. Zumal es nunmehr relativ fix erscheint, dass das bestehende Gebäude künftig von der Gebietskrankenkasse genutzt werden wird, erscheint die veranschlagte Bauzeit aus Sicht von GR Rinner sehr lang bemessen.

Bgm. a.D. GR Rudolf Hakel antwortet, dass damit zu rechnen ist, dass sämtliche notwendige Beschlüsse im Frühjahr 2019 vorhanden sein werden, weshalb von einem Baubeginn erst im Jahr 2020 auszugehen ist.

Zur Kenntnis genommen.

c) Krankenhaus/Leitspital für den Bezirk Liezen

GR Rinner möchte wissen, wie die Gemeindeg Spitze zum Projekt bezüglich Krankenhaus bzw. Leitspital steht. Er fragt, ob dieses, seiner Meinung nach, unnötige Projekt befürwortet wird oder ob sich die Gemeinde eher für den Erhalt der bestehenden Krankenhäuser ausspricht, was für den Steuerzahler wahrscheinlich billiger wäre.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erinnert daran, dass die Stadtgemeinde Liezen sich in einem Gemeinderatsbeschluss klar dafür ausgesprochen hat, dass ein Standort des Leitspitals in Rottenmann unterstützt werden würde, wenn das Leitspital dort errichtet werden sollte. Falls Rottenmann nicht in Frage kommt, wurde die Forderung erhoben, dass das Leitspital in Liezen errichtet werden soll.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, bekanntlich sind weder Liezen noch Rottenmann zum Zug gekommen. Die Stadt Liezen wurde auch gar nicht gefragt, ob ein Leitspital allenfalls in der Bezirkshauptstadt errichtet werden könnte oder sollte.

Zur Kenntnis genommen.

d) Studie Ennstal Straße B320

GR Rinner stellt fest, nachdem das erste Maßnahmenpaket zur B320 vorgestellt wurde, steht hinter Liezen noch immer ein Fragezeichen. Verschiedene Umfragen geistern kreuz und quer umher, wie etwa eine Umfrage der ÖVP Liezen, an welcher lediglich 40 Personen teilgenommen haben und die daher nicht repräsentativ und daher unseriös ist. Von der Kleinen Zeitung wurde letzte Woche eine Umfrage durchgeführt, an der sicher mehr Personen beteiligt haben. Von drei möglichen Optionen hat eine Umfahrung von Liezen in dieser Umfrage den geringsten Zuspruch erhalten. GR Rinner weist darauf hin, dass von der Bürgermeisterin angeblich die Aussage getroffen wurde, dass sie die vom RML in Auftrag gegebene Studie abwarten möchte, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

GR Rinner möchte weiter wissen, ob die SPÖ Liezen nach wie vor hinter dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates steht, sofern die von der CIMA erstellte Studie einen nicht zu großen wirtschaftlichen Nachteil für Liezen prognostiziert, oder ob ein Umschwenken in Richtung einer Zustimmung zu einer Umfahrung denkbar erscheint.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt klar, dass das Vorliegen der Studie abgewartet werden muss und eine Entscheidung nicht vorweg getroffen werden kann.

GR Rinner weist darauf hin, dass die FPÖ hofft, dass die Studie dazu führt, dass die Bürgermeisterin von Liezen ihre Haltung überdenkt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner wiederholt, dass sie das Ergebnis der Studie nicht kennt und betont, dass ihr das Wohl der Stadt Liezen wichtig ist.

Zur Kenntnis genommen.

e) Notschlafstelle Liezen

GR Sulzbacher sieht die Erhaltung der Notschlafstelle sehr positiv, weist jedoch darauf hin, dass auch gestrandete Personen, die älter als 26 Jahre sind, Bedarf an Notschlafplätzen haben. Diese Personen sind nämlich sehr schwer unterzubringen.

Daher richtet GR Sulzbacher die Bitte an die Bürgermeisterin, dass sie sich dafür einsetzen möge, dass der Personenkreis, welchem die Notschlafstelle zur Verfügung steht, erweitert wird. Dadurch würde auch das Standing der Notschlafstelle verbessert werden, was für ein Weiterbestehen über 2019 hinaus sicher von Vorteil wäre.

1. Vizebürgermeister Wasmer weist darauf hin, dass der Sozialhilfeverband Einsparungen vorgenommen hat und es der Bürgermeisterin zu verdanken ist, dass die Notschlafstelle erhalten werden konnte, da sie über die zuständige Landesrätin ein Notbudget aufgestellt hat. Der Erhalt und die eventuelle Erweiterung der Notschlafstelle sind jedoch von den Geldmitteln des Sozialhilfeverbandes abhängig. In diesem sind sämtliche Gemeinden des Bezirkes vertreten, auch jene in welchen die ÖVP den Bürgermeister stellt. Daher wäre es notwendig, auch die anderen Bürgermeister davon zu überzeugen, dass die Erhaltung der Notschlafstelle von besonderer Wichtigkeit ist.

Zur Kenntnis genommen.

f) Garagen im ehemaligen Bauhof der Altgemeinde Weißenbach

GR Raimund Sulzbacher erinnert daran, dass im ehemaligen Bauhof der Altgemeinde Weißenbach Garagen existieren, um die sich mehrere Personen beworben haben. Auch ein Gemeinderat aus dem Ortsteil Liezen ist dem Vernehmen nach unter den Bewerbern.

Finanzreferent Krug antwortet, dass es noch keinerlei Zusagen gibt und auch keine Verträge hinsichtlich der gegenständlichen Garagen abgeschlossen wurden.

Zur Kenntnis genommen.

g) Umfahrung von Liezen, B 320

GR Singer weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen zur Verkehrsproblematik auf der B 320 eindeutig ist. Der Gemeinderat spricht sich klar gegen eine Umfahrung von Liezen aus, zudem muss die Trasse einer Umfahrung aufgrund der Vorgaben des Landes gegen den eigenen Willen der Stadtgemeinde in den Flächenwidmungsplan eingezeichnet werden. Laut Verkehrsreferent Sulzbacher gibt es im Verkehrsausschuss Befürworter und Gegner einer Umfahrung. Dies hat GR Sulzbacher in seinem Bericht in den Stadtnachrichten geschrieben.

GR Sulzbacher erinnert daran, dass die ÖVP den Grundsatzbeschluss unterstützt hat, aber dieser muss genau gelesen werden. Die ÖVP hat nämlich klargestellt, dass sie den Bestandsausbau der B 320 nur dann weiter unterstützen wird, wenn alle geforderten Maßnahmen umgesetzt werden. Da dies jedoch offenkundig nicht erfolgen

wird, sind Gedanken über eine mögliche Umfahrung von Liezen aus Sicht des Verkehrsreferenten jedenfalls legitim.

Zur Kenntnis genommen.

h) Beauftragung der Firma Umwelterkundung.at

GR Mag. Wilding erinnert daran, dass die Firma Umwelterkundung.at im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen die gesetzlich vorgesehenen Wildbachbegehungen durchgeführt hat. Nunmehr wurde den betroffenen Liegenschaftseigentümern seitens dieser Firma ein Schreiben übermittelt, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass sie von der Stadtgemeinde Liezen mit den Begehungen beauftragt wurde. Dieses Schreiben ist sehr seicht formuliert und im Ergebnis als sehr unprofessionell zu qualifizieren.

Es stellt sich für GR Mag. Wilding die Frage, von wem die Firma Umwelterkundung.at die Daten der Grundstückseigentümer erhalten hat.

Finanzreferent Krug antwortet, dass die Beauftragung der Firma im Stadtrat beschlossen wurde.

GR Mag. Wilding ergänzt, dass es sinnvoll wäre, dass die Liegenschaftseigentümer von der Stadtgemeinde angeschrieben werden und nicht von einer Firma, die sehr unprofessionell agiert. Dies ist allein schon datenschutzrechtlich bedenklich.

GR Sulzbacher weist darauf hin, dass die Grundstücksdaten im GIS für jedermann abrufbar sind. Dies wird von Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck bestätigt.

GR Mag. Wilding weist darauf hin, dass es sich bei der Firma Umwelterkundung.at um eine Ein-Mann-Firma handelt, die über einen sehr unprofessionellen Internetauftritt verfügt. Auf der Website dieser Firma fehlt sogar eine Datenschutzerklärung, die spätestens nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung Standard sein muss.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Verkehrsreferent GR Sulzbacher berichtet, dass in der letzten Sitzung des Verkehrsausschusses der Stand des bereits laufenden Projekts Schutzwegeüberprüfung durch das Kuratorium für Verkehrssicherheit besprochen wurde.

Weiters informiert der Verkehrsreferent, dass die Möglichkeit einer Verkehrsberuhigung in der Salzstraße im Bereich der neuen Starterwohnungen, die auf dem Gelände des alten Bauhofes entstehen, erörtert wurde. Dies wäre durch die Verordnung einer Wohnstraße oder eines allgemeinen Fahrverbotes, ausgenommen Anrainer, umsetzbar, wobei sich der Verkehrsausschuss für die zweite Variante ausgesprochen hat.

Zur Kenntnis genommen.

Kerngebietsmanagementreferent GR Mag. René Wilding berichtet, dass, laut Angaben der Finanzverwaltung, im Jahr 2018 bis Stichtag 22. November € 26.856,62 an Innenstadtförderung ausbezahlt wurden. Dies zeigt, dass die Innenstadtförderung gut angenommen wird. Man könnte diese Förderung jedoch noch verbessern bzw. adaptieren. Z.B. wurde zur Diskussion gestellt, ob die Unterscheidung zwischen Handels- und Dienstleistungsbetrieben aufrechterhalten werden soll. Da das Ziel der Innenstadtförderung darin besteht, die Leerstandsflächen zu minimieren, sollte nicht zwischen verschiedenen Unternehmenskategorien unterschieden werden.

Ebenso wurde eine Art „Nachförderung“ als Belohnung für Betriebe erörtert, die nach einer gewissen Anzahl von Jahren noch bestehen.

GR Mag. Wilding informiert, dass es auf der neuen Homepage der Stadt Liezen den Reiter „Leerstandsflächenmanagement“ geben wird. Dort werden sämtliche der Stadtgemeinde bekannten Leerflächen aufgelistet.

Zur Kenntnis genommen.

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer berichtet über das Projekt #ZUKUNFT(s).RAUM.INNENSTADT und bedankt sich bei GR Mag. Wilding als Obmann des Kerngebietsmanagementausschusses für die gute Abstimmung des KMA mit dem Projekt ZRI (#ZUKUNFT(s).RAUM.INNENSTADT).

In der Folge erklärt 1. Vizebürgermeister Wasmer den Aufbau sowie die Struktur des Projektes:

Es wurde eine Steuerungsgruppe gegründet, welcher folgende Personen angehören:

- Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
- 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer als Projektverantwortlicher
- Alle Fraktionsobleute (oder deren Vertreter)
- Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold
- Kommunikations- und Marketingbeauftragte Barbara Aigner
- Marc Di Lena als Assistent der Kommunikations- und Marketingbeauftragten
- Mag. Friedrich Kaltenbrunner als Obmann von Stadtmarketing & Tourismus

- Mag. Hartwig Strobl als Geschäftsführer von Stadtmarketing & Tourismus
- Thomas Egger MSc von Egger & Partner (Projektbegleiter)
- Mag. Dr. Helmut Poppe von Poppe & Prehal Architekten
- Julia Bauer von Poppe & Prehal Architekten

Alle Mitglieder dieser Gruppe haben das gleiche Stimmrecht, was 1. Vizebürgermeister Wasmer sehr wichtig ist, zudem wird eine eigene Geschäftsordnung erstellt.

Zusätzlich wurden Fokusgruppen gebildet. Die gesamte Bevölkerung ist eingeladen, in diesen Gruppen mitzuwirken. Es besteht daher einerseits die Zielsetzung, zahlreiche Interessierte für die Mitarbeit in einer der Fokusgruppen zu animieren, andererseits wird aber auch versucht, Fachleute und Experten für die jeweiligen Gruppen zu gewinnen. Derzeit bestehen die Fokusgruppen Innerstädtischer Verkehr, Leerstände & Shopping, Stadt- und Grünräume und Wohnen im innerstädtischen Bereich. Die Fokusgruppen arbeiten eigenständig. Die Arbeitsunterlagen werden von Herrn Egger MSc sowie Herrn Dr. Poppe zur Verfügung gestellt. Für jede Fokusgruppe wurden ein Leiter, ein Stellvertreter sowie ein Schriftführer gewählt.

1. Vizebürgermeister Wasmer stellt mit Bedauern fest, dass die Fokusgruppen zum Teil bereits als politische Plattformen genutzt werden. Genau dies sollte jedoch unterbleiben, da politische Geplänkel keinen Platz in den Fokusgruppen haben.

Weiters informiert 1. Vizebürgermeister Wasmer, dass das bestehende Pop Up-Büro vermietet werden soll und die Stadtgemeinde Liezen daher ein anders Quartier sucht. Diesbezüglich gibt es jedoch bereits konkrete Verhandlungen, die sehr positiv laufen.

Zur Kenntnis genommen.

Umweltreferent GR August Singer informiert, dass über die letzte Sitzung des Umweltausschusses bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2018 berichtet wurde. Im vergangenen Herbst haben die Budgetverhandlungen für das nächste Jahr stattgefunden und die Vorbereitungsarbeiten für die Projekte, welche 2019 umgesetzt werden sollen, beginnen im Jänner. Ebenso weist der Umweltreferent darauf hin, dass „e5“ auch im kommenden Jahr ein großes Thema sein wird. Das Audit wurde ja bekanntlich auf 2019 verschoben, da sich die Modalitäten geändert haben.

Ein weiteres großes Thema ist die Müllproblematik. Es wurde ein Ansuchen an den Abfallwirtschaftsverband gestellt, in Weißenbach zusätzliche Tonnen bereitzustellen. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten ist die Lieferung von neuen Tonnen jedoch erst im Februar 2019 möglich.

Abschließend richtet der Umweltreferent den Appell an die Bevölkerung, den Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zur Kenntnis genommen.

Schulreferent GR Adrian Zauner informiert, dass nahezu alle geplanten Projekte für das Jahr 2019 umgesetzt werden können, wenn der Voranschlag heute entsprechend beschlossen wird. Der Schulreferent informiert, dass die Stadtgemeinde Liezen auf dem besten Weg dazu ist, modernst ausgestattete Schulen zu haben. Die Neue Mittelschule hat einen großen Zulauf zu verzeichnen, da die Qualität sehr hoch ist. Am 26. und 27. Februar 2019 wird im großen Saal des Kulturhauses für die Schüler der 3. und 4. Klassen der Volksschule eine Veranstaltung zum Thema „Meine Zukunft, meine Arbeitswelt, mein Bezirk, meine Stadt“ stattfinden. Ebenso weist Schulreferent Zauner auf die am 17. Dezember stattgefundene Nacht des Sports hin.

Zur Kenntnis genommen.

Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer informiert, dass für Ende Jänner, Anfang Februar erneut der „Gleichmäßigkeitslauf“ beim Schilift in Weißenbach geplant ist. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn es die Schneelage zulässt.

Zur Kenntnis genommen.

Kulturreferentin GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, berichtet, das Kulturprogramm wurde mit den Stadtnachrichten ausgeschickt. Der Christkindlmarkt in Weißenbach war ausgesprochen gut besucht. Dies war auch beim gleichzeitig stattfindenden Krampuslauf der Fall, sodass von einer Konkurrenz zwischen diesen beiden Veranstaltungen nicht gesprochen werden kann.

Die Kulturreferentin weist auf den am 02. März 2019 stattfindenden Faschingsumzug hin und lädt die Vereine herzlich dazu ein, sich zu beteiligen. Im Sommer 2019 soll am Kulturhausplatz zwei bis drei Monate lang eine Sommerbühne stehen und entsprechend bespielt werden. Der Beginn erfolgt gleichzeitig mit der Shopping-Night die am 07.06.2019 stattfindet.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Erlassung einer Verordnung über ortspolizeiliche Maßnahmen der Stadtgemeinde Liezen

FR Albert Krug führt aus, zahlreiche Gemeinden regeln in ortspolizeilichen Verordnungen Ge- und Verbote zur Hintanhaltung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören.

Insbesondere erfüllen ortspolizeiliche Verordnungen im Regelfall den Zweck, die Ablagerung von Abfällen, die Entsorgung des Hundekots, die Pflege von privaten Grundstücken und andere zum Alltag in einer Gemeinde gehörende Angelegenheiten zu regeln und Sanktionen für gesetztes Fehlverhalten festzulegen.

Derartige Verordnungen können im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden erlassen werden.

Auf Initiative von Bürgermeister a.D. Mag. Rudolf Hakel wurde von den Mitarbeitern des Stadtamtes ein Entwurf einer ortspolizeilichen Verordnung für die Stadt Liezen ausgearbeitet und im Rahmen eines am 15.11.2018 stattgefundenen Fraktionsgespräches jene Textierung festgelegt, die dem Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

GR Sulzbacher möchte wissen, wer die ortspolizeiliche Verordnung vollzieht.

Die Bürgermeisterin antwortet, für die Vollziehung der ortspolizeilichen Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, als deren verlängerter Arm fungiert die Polizei. Es wäre jedoch allenfalls möglich, den Kompetenzbereich der Group4-Mitarbeiter entsprechend zu erweitern. Dafür wäre jedoch ein entsprechender Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde erlässt nachstehende

Verordnung

über ortspolizeiliche Maßnahmen der Stadtgemeinde Liezen.

Gemäß § 41 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl 1967/115 idgF, wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen, sowohl auf öffentlichem Gut als auch auf privaten Liegenschaften.

§ 2

Verbot der Ablagerung von Abfällen

Das Wegwerfen oder das Ablagern von Abfällen, insbesondere von Zigarettensmeln, Verpackungen, leeren Flaschen und Taschentüchern, auf öffentlich zugängli-

chen Flächen oder Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist verboten.

§ 3

Verbot gesundheitsgefährdender Handlungen und Unterlassungen

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Rauch-, Staub- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.

Solche Handlungen und Unterlassungen sind insbesondere

- a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,
- b) das Ablagern von Abfällen, die dem Auftreten von Ungeziefer Vorschub leistet, außerhalb der dafür vorgesehenen Ablagerungsplätze.
- c) Das Ablagern von Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen.

§ 4

Hundekotaufnahmepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet von Liezen einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, Spazierwege, angrenzende private Grundstücke wie etwa Hausgärten, öffentliche Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Flächen und dergleichen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Die von Hunden verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sind von jenen Personen, welchen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt, unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen sind Jagd-, Dienst-, Blinden- oder Rettungshunde während ihrer Ausbildung oder bestimmungsgemäßen Verwendung.

§ 5

Ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§ 6

Leinen- bzw. Maulkorbpflicht

(1) *An öffentlich zugänglichen Orten, wie öffentlichen Straßen, Plätzen oder Parkanlagen, aber auch in Gaststätten und Geschäftslokalen und dergleichen sind Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.*

(2) *Die Leinen- bzw. Maulkorbpflicht gilt nicht für Jagd-, Dienst- oder Rettungshunde während ihrer Ausbildung oder bestimmungsgemäßen Verwendung sowie für an einer sicheren Laufvorrichtung gehaltene Hunde.*

(3) *Als Hundewiesen gekennzeichnete, eingezäunte Flächen sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen.*

(4) *Auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes sowie den Runderlass Nr. 20/2001 der Bezirkshauptmannschaft Liezen wird gesondert hingewiesen.*

§ 7

Pflege von privaten Grundstücken

(1) *Zur Erhaltung eines dem Ortsbild entsprechenden Zustandes sind innerhalb des verbauten Gebietes, insbesondere bei als Bauland ausgewiesenen Grundstücken, zumindest einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit zu mähen und von anfliegendem Bewuchs freizuhalten.*

(2) *Die Eigentümer dieser Grundstücke haben dafür Sorge zu tragen, dass der Bewuchs ihrer Liegenschaften, wie etwa Hecken und Sträucher, nicht in öffentliche Flächen, wie insbesondere Gehsteige, Gehwege oder Straßen ragt.*

(3) *Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen.*

§ 8

Kinderspielplätze

(1) *Die ausdrücklich als solche gekennzeichneten Kinderspielplätze der Stadtgemeinde Liezen sind vom 01. November bis zum 30. April von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie vom 01. Mai bis zum 31. Oktober von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.*

(2) *Auf diesen Kinderspielplätzen sind folgende Handlungen untersagt:*
a) *Das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten.*

- b) Mit Ausnahme des Kinderspielplatzes in Weißenbach die Mitnahme von Haustieren.*
- c) Das Wegwerfen von Abfällen, ausgenommen in die vorgesehenen Behälter.*
- d) Das Rauchen.*
- e) Der Genuss von alkoholischen Getränken.*
- f) Auf dem Spielplatz am Fronleichnamsweg das Fußballspielen*

(3) Die Benützung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Erziehungsrechte haben für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

§ 9

Verbot von Alkohol, Grillfesten und Partyveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen

- (1) Die Durchführung von Grillfesten und Partyveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen ohne Genehmigung ist verboten.*
- (2) Der Genuss von Alkohol auf öffentlichen Plätzen außerhalb genehmigter Veranstaltungen ist untersagt.*
- (3) Gaststätten, Gastgärten und Geschäftslokale sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen.*

§ 10

Vollziehung

- (1) Den mit der Vollziehung sowie Anwendung dieser Verordnung betrauten Personen ist der unangekündigte Zutritt zu den vom Anwendungsbereich dieser Verordnung umfassten Liegenschaften und Baulichkeiten zu gestatten.*
- (2) Die Behörde kann notwendige Bescheide erlassen oder dringende erforderliche Sofortmaßnahmen anordnen sowie durchführen, wenn dies zur Beseitigung von Missständen aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.*

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101c Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl 15/1967 idgF, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- bestraft.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(2) Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

(3) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in der Schönaustraße im Bereich Ausgang Personentunnel

GR Sulzbacher führt aus, aus Sicherheitsgründen soll in der Schönaustraße im Bereich Ausgang Personentunnel eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gelten.

Darüber hinaus wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen der Antrag auf Verordnung eines Schutzweges in diesem Bereich gestellt.

GR Mag. Wilding weist darauf hin, in zahlreichen Gemeinden besteht eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, ausgenommen auf Vorrangstraßen und fragt, ob dies in Liezen nicht auch der Fall ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erklärt, dass in Liezen eine derartige generelle Regelung nicht besteht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde erlässt nachstehende

Verordnung

§ 1

In der Schönaustraße gilt im Bereich Ausgang Personentunnel für Fahrzeuge aller Art eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Der Abschnitt, in dem die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, wird im beiliegenden Plan dargestellt.

§ 2

Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gem. StVO § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ bzw. 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Aufhebung der Kurzparkzonen-Verordnung im Bereich vor dem Musikhaus Härtel

GR Sulzbacher führt aus, die Bezirkshauptmannschaft Liezen hat mit Verordnung vom 27.11.1995 unter der GZ: 11.0 – L 1 – 82 unter anderem eine Kurzparkzone östlich der Döllacher Straße vor der Liegenschaft „Härtel“ verordnet.

Das besagte Grundstück befindet sich im Besitz der Familie Härtel, welche damals auch die Verordnung dieser Kurzparkzone angeregt hat, damit keine Dauerparker auf dem Kundenparkplatz stehen.

Nunmehr ist es aber der Fall eingetreten, dass die Parksituation vor dem Geschäft nicht zufriedenstellend ist, da vor allem an den Markttagen die Parkplätze zugeparkt werden.

Mit Eingabe vom 04.12.2018 ersucht Herr Otto Härtel nunmehr, die Parkplätze vor seinem Geschäft wieder aus der Kurzparkzonen-Verordnung herauszunehmen, damit das Musikhaus diesen Parkplatz wieder der ursprünglichen Widmung als Kundenparkplatz zuführen kann.

Für die Stadtgemeinde Liezen ist die Herausnahme der Parkplätze aus der Kurzparkzonen-Verordnung von dringlicher Notwendigkeit, da sich im Bereich nördlich der besagten Parkplätze ein Schutzweg befindet, welcher vor allem von Schülern benutzt wird und dieser für den Fahrzeugverkehr aufgrund der bisherigen Parksituation nicht gut einsehbar war. Da der Parkplatz künftig nur mehr von Kunden des Musikhauses Härtel benutzt werden soll, erhofft man sich, dass der Parkplatz in der Folge weniger frequentiert wird und somit auch die Einsehbarkeit in den Schutzweg besser gewährleistet ist.

Aufgrund der Dringlichkeit wird auf ein Anhörungsverfahren verzichtet.

GR Rinner gibt zu bedenken, dass der Schutzweg im Bereich des Musikhauses Härtel gemeingefährlich ist und richtet die Frage an die Bürgermeisterin, ob man den dortigen Behindertenparkplatz eventuell breiter machen könnte.

Die Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner antwortet, dass Herr Härtel sicher keine zusätzlichen Parkflächen hergeben wird. Zudem ist die Mindestbreite eines Behindertenparkplatzes ohnehin vorgeschrieben.

GR Singer erinnert daran, dass im Verkehrsausschuss besprochen wurde, den Anfangsbereich des gegenständlichen Schutzweges zu verändern, indem die ersten beiden Streifen des Zebrastreifens entfernt werden sollen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung der BH Liezen von 27.11.1995 unter der GZ: 11.0 – L 1 – 82,

„VERORDNUNG

Gem. §§ 25 Abs. 1 und 94 b StVO 1960, BGBl.Nr. 159 i.d.d.g.F., wird für die unten angeführten Parkplätze an der L 740 Lassinger Straße im Ortsgebiet von Liezen das Parken auf die Dauer von maximal 90 Minuten beschränkt.

- 1. Parkplätze an der nördlichen Fahrbahnseite der Ausseerstraße vom Geschäft Intersport Dusika (Kreuzung B 138/L 740) bis zum Kino.*
- 2. Parkplätze an der westlichen Fahrbahnseite der Döllacherstraße zwischen der Einfahrt zur Privatgarage Dumbapark und dem Ende der Mauer beim Geschäft Christ-Lacke.*
- 3. Parkplätze an der westlichen Straßenseite der Döllacherstraße zwischen der Einmündung der Nikolaus-Dumba-Straße und der Einfahrt zur Liegenschaft Dr. Strohmaier-Marcher (Ordination Dr. Kummer).*
- 4. Parkplätze an der östlichen Straßenseite der Döllacher Straße vor der Liegenschaft Härtel.*

Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Diese Verordnung ist durch Verkehrszeichen gern. § 52 Ziffer 13 d und 13 e StVO mit entsprechenden Zusatztafeln sowie durch Bodenmarkierungen in blauer Farbe von der Landesstraßenverwaltung kundzumachen.“

wird in der Weise geändert, dass Punkt 4. dieser Verordnung „Parkplätze an der östlichen Straßenseite der Döllacher Straße vor der Liegenschaft Härtel“ aus der Kurzparkzonen-Verordnung herausgenommen wird.

Diese Verordnung ist durch das Entfernen der Straßenverkehrszeichen *gemäß § 52 Z. 13 d „Kurzparkzone“ und § 52 Z. 13 e „Ende der Kurzparkzone“ sowie der Zusatztafeln „Parkdauer maximal 180 Minuten“ sowie „Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr“ kundzumachen und tritt mit Ende der Kundmachungfrist in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.**Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen im Hinblick auf die Einführung eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)**

FR Albert Krug erinnert, dass mit Tagesordnungspunkt 40. der Gemeinderatssitzung vom 23. Okt. 2018 die Einführung der Möglichkeit des Handyparkens in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Liezen mit Anfang des Jahres 2019 beschlossen wurde.

In der Sitzung des Stadtrates vom 04. Dezember 2018 wurde der Abschluss eines Vertrages mit der EasyPark Austria GmbH über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken) beschlossen.

Nunmehr ist Anpassung der Parkgebührenordnung der Stadtgemeinde Liezen im Hinblick auf das Handyparken erforderlich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen erlässt folgende Verordnung:

Verordnung:

- § 4 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen wird wie folgt geändert:*

„Ebenso besteht die Möglichkeit zur Entrichtung der Parkgebühr mittels Mobiltelefon (Handyparken).“

§ 4 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen lautet nunmehr:

§ 4

Verwendung von Automatenparkscheinen und Parkscheinen

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind Automatenparkscheine oder Parkscheine nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

Die Parkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind.

Ebenso besteht die Möglichkeit zur Entrichtung der Parkgebühr mittels Mobiltelefon (Handyparken).

2. *§ 5 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen wird wie folgt geändert:*

§ 5 Abs. 1: „Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheins, mit Verwendung eines Parkscheines nach dem Muster der Anlage sowie mit der Bezahlung mittels Mobiltelefon (Handyparken) als entrichtet.“

§ 5 Abs. 2: Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten. Im Falle der Entrichtung der Parkgebühr mittels Mobiltelefon (Handyparken) wird die Parkgebühr bis zum 15. des Folgemonats gestundet.

3. *Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Austritt der Stadtgemeinde Liezen aus dem Steirischen Autocluster

FR Albert Krug berichtet, in der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2015 wurde der Beitritt zum Steirischen Autocluster mit Beginn 01. November 2015 beschlossen.

Aufgabe des Autoclusters ist es Partner innerhalb des Clusters gemeinsam zu vernetzen und gemeinsame Projekte zur Schaffung von Innovation und Nutzung gemeinsamer Synergien zwischen den verschiedenen Mobilitätsbereichen zu initiieren.

Da der Wirtschaftspark Liezen bereits mit dem Autocluster zusammenarbeitete und die Maschinenfabrik Liezen sich im Bereich Rail Systems verstärkt beteiligen wollte, kam diese Mitgliedschaft zustande.

Der ermäßigte Beitrag belief sich auf € 1.500,00 pro Kalenderjahr zuzüglich Mehrwertsteuer. Ein Kündigungsverzicht wurde bis Ende 2018 vereinbart.

Da sich gezeigt hat, dass die gewünschten Projekte nicht umgesetzt werden konnten, erscheint eine weitere Mitgliedschaft nicht sinnvoll.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen tritt aus dem steirischen Autocluster ACstyria per 1. Jän. 2019 aus.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H.

FR Albert Krug berichtet, der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. wurde letztmals 2012 eine Wirtschaftsförderung auf Basis einer Beschäftigtenzahl von 680 Mitarbeitern per 31. Dez. 2011 gewährt. Nach Überweisung der entsprechenden Förderbeträge waren sämtliche Förderansprüche der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. unter Zugrundelegung der oben angeführten Mitarbeiterzahl erfüllt.

Mit Stand Ende Oktober 2018 sind bei der der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. nunmehr 723 Mitarbeiter beschäftigt und daher wurde mit Schreiben vom 09. November 2018 erneut um Gewährung einer Wirtschaftsförderung angesucht.

Abzüglich der bereits geförderten 680 Arbeitsplätze sind 43 weitere Arbeitsplätze von nach dem 31. Dezember 2011 neu aufgenommenen und mit Ende Oktober 2018 im Beschäftigtenstand der MFL befindlichen vollbeschäftigten Mitarbeitern förderfähig.

Die Förderung wird auf einen Zeitraum von fünf Jahren aliquotiert, wobei die Wirtschaftsförderung mit der Kommunalsteuer gegenverrechnet wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen gewährt der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. für die Führung eines Industriebetriebes eine Wirtschaftsförderung nach Maßgabe folgenden Vertrages:

Wirtschaftsförderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, in Folge Förderungsgeberin genannt, und der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H., 8940 Liezen, Werkstraße 5, in Folge Förderungsnehmerin genannt, wie folgt:

Präambel

Die Förderungsnehmerin beschäftigt am Standort 8940 Liezen, Werkstraße 5, derzeit 723 Personen.

Die Förderungsgeberin gewährt der Förderungsnehmerin eine Förderung für die Errichtung von Arbeitsplätzen in Form eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

1. Zuschuss

Die Förderungsgeberin gewährt für jene Arbeitnehmer, die ab 01.01.2012 beschäftigt sind einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 2.180,00 pro Vollbeschäftigtem.

Von den 723 Beschäftigten werden abzüglich der bereits 680 geförderten Arbeitsplätze laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2012 43 vollzeitbeschäftigte Bedienstete gefördert, sodass eine Förderung von insgesamt € 93.740,00 gewährt wird.

Der Zuschuss wird aliquot auf fünf Jahre verteilt und mit der auf die geförderten Arbeitnehmer entfallenden Kommunalsteuer der Förderungsnehmerin gegenverrechnet, bis der gewährte Zuschuss aufgesaugt ist. Die darüber hinaus anfallende Kommunalsteuer ist von der Förderungsnehmerin fristgerecht zu bezahlen. Es erfolgt daher keine direkte Auszahlung des Zuschusses.

2. Durchführungsbestimmungen

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Förderungsnehmerin:

- 1. bis Ende des Jahres 2023 den Beschäftigungsstand von 723 Arbeitnehmern im bisherigen Gesamtbeschäftigungsausmaß am Standort Liezen beibehält;*
- 2. jährlich bis längstens 31.03. eines jeden Jahres eine Statistik über die monatlichen Beschäftigungszahlen des vergangenen Jahres schriftlich bekannt gibt. Der vereinbarte Zuschuss wird erst nach dem schriftlichen Nachweis der Einstellung der geförderten Arbeitnehmer und des Beschäftigungsausmaßes gegenverrechnet;*
- 3. bis zur Erfüllung aller Punkte der gegenständlichen Vereinbarung alle Umstände, die eine Änderung bedeuten, unverzüglich der Förderungsgeberin anzeigt. Solche Umstände sind zB gesellschaftsrechtliche Veränderungen, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Änderung der Geschäftstätigkeit;*
- 4. jede Auskunft erteilt bzw. Erhebung ermöglicht, welche in direktem Zusammenhang mit den Förderungsbedingungen stehen.*
- 5. Sämtliche laufenden Gemeindeabgaben und -steuern ordnungsgemäß und zeitgerecht bezahlt.*

3.

Widerruf und Rückforderung der Förderung

Werden Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten, so kann die Förderungsgeberin die Förderung jederzeit einstellen. Die Förderungsnehmerin hat die Förderung zuzüglich Zinsen ab Gegenverrechnungstag in der Höhe der Sekundärmarktzinsrendite der Österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn

- 1. der Beschäftigungsstand von 723 Arbeitnehmern im bisherigen Gesamtbeschäftigungsmaß am Standort Liezen bis 31.12.2023 nicht beibehalten wird;*
- 2. die Förderungsgeberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;*
- 3. Bestimmungen der Förderungsvereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden;*
- 4. über das Vermögen der Förderungsnehmerin vor Ablauf der 5-Jahres-Frist ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betriebsstandort über einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum stillgelegt wird oder zur Gänze aufgelöst wird;*
- 5. die Förderungsnehmerin den Nachweis über die Beschäftigungszahl nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung der Mahnung erfolglos geblieben ist;*
- 6. den Förderungsbestimmungen der EU widerspricht.*

4.

Sonstige Bestimmungen

- 1. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist generell unzulässig und unwirksam.*
- 2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch diese Klausel selbst kann nur schriftlich geändert werden.*
- 3. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Leoben zuständig.*
- 4. Sämtliche Verpflichtungen der Förderungsnehmerin aus dieser Vereinbarung enden mit 31.12.2023.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Musliu-KFZ GmbH

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe vom 09. Oktober 2018 hat die Firma Musliu-KFZ GmbH um Gewährung einer Wirtschaftsförderung ersucht.

Bei der Firma Musliu-KFZ GmbH sind neben zwei Geschäftsführern zwei Angestellte und ein Arbeiter beschäftigt. Zwei Angestellte mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 %, sowie ein Arbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als 50 % sind als förderwürdig zu betrachten.

Die Förderung wird auf einen Zeitraum von fünf Jahren aliquotiert, wobei die Wirtschaftsförderung mit der Kommunalsteuer gegenverrechnet wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen gewährt der Musliu-KFZ GmbH für die Führung eines Gewerbebetriebes eine Wirtschaftsförderung nach Maßgabe folgenden Vertrages:

Die Stadtgemeinde Liezen gewährt der Firma Musliu-KFZ GmbH für die Führung eines Gewerbebetriebes eine Wirtschaftsförderung nach Maßgabe folgenden Vertrages:

Wirtschaftsförderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, in Folge Förderungsgeberin genannt, und der Firma Musliu-KFZ GmbH, 8940 Liezen, Selzthaler Straße 29c, in Folge Förderungsnehmerin genannt, wie folgt:

Präambel

Die Förderungsnehmerin betreibt am Standort 8940 Liezen, Selzthaler Straße 29c, einen eigenen KFZ-Betrieb und beschäftigt derzeit neben zwei Geschäftsführern drei Personen.

Die Förderungsgeberin gewährt der Förderungsnehmerin eine Förderung für die Errichtung von Arbeitsplätzen in Form eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

1. Zuschuss

Die Förderungsgeberin gewährt für jene Arbeitnehmer, die ab 01.10.2018 beschäftigt sind, einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 2.180,00 pro Vollbeschäftigtem bzw. € 1.090,00 bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50 %.

Von den drei förderfähigen Beschäftigten werden zwei vollzeitbeschäftigte Bedienstete und ein Bediensteter mit einem Beschäftigungsausmaß von unter 50 % gefördert, sodass eine Förderung von insgesamt € 5.450,00 gewährt wird.

Der Zuschuss wird aliquot auf fünf Jahre verteilt und mit der auf die geförderte Arbeitnehmer entfallenden Kommunalsteuer der Förderungsnehmerin gegenverrechnet, bis der gewährte Zuschuss aufgesaugt ist. Die darüber hinaus anfallende Kom-

munalsteuer ist von der Förderungsnehmerin zu bezahlen. Es erfolgt daher keine direkte Auszahlung des Zuschusses.

2.

Durchführungsbestimmungen

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Förderungsnehmerin:

- 1. bis Ende des Jahres 2023 neben den Geschäftsführern mindestens drei Arbeitnehmer im derzeitigen Gesamtbeschäftigungsausmaß am Standort Liezen beschäftigt;*
- 2. jährlich bis längstens 31.03. eines jeden Jahres eine Statistik über die monatlichen Beschäftigungszahlen des vergangenen Jahres schriftlich bekannt gibt. Der vereinbarte Zuschuss wird erst nach dem schriftlichen Nachweis der Einstellung der geförderten Arbeitnehmer und des Beschäftigungsausmaßes gegenverrechnet;*
- 3. bis zur Erfüllung aller Punkte der gegenständlichen Vereinbarung alle Umstände, die eine Änderung bedeuten, unverzüglich der Förderungsgeberin anzeigt. Solche Umstände sind zB gesellschaftsrechtliche Veränderungen, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Änderung der Geschäftstätigkeit;*
- 4. jede Auskunft erteilt bzw. Erhebung ermöglicht, welche in direktem Zusammenhang mit den Förderungsbedingungen stehen.*
- 5. Sämtliche laufenden Gemeindeabgaben und -steuern ordnungsgemäß und zeitgerecht bezahlt.*

3.

Widerruf und Rückforderung der Förderung

Werden Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten, so kann die Förderungsgeberin die Förderung jederzeit einstellen. Die Förderungsnehmerin hat die Förderung zuzüglich Zinsen ab Gegenverrechnungstag in der Höhe der Sekundärmarkrendite der Österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn

- 1. der Beschäftigungsstand im Ausmaß der geförderten Arbeitnehmer bis 31.12.2023 am Standort Liezen nicht beibehalten wird;*
- 2. die Förderungsgeberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;*
- 3. Bestimmungen der Förderungsvereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden;*
- 4. über das Vermögen der Förderungsnehmerin vor Ablauf der 5-Jahres-Frist ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betriebsstandort über einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum stillgelegt wird oder zur*

Gänze aufgelöst wird;

- 6. die Förderungsnehmerin den Nachweis über die Beschäftigungszahl nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung der Mahnung erfolglos geblieben ist;*
- 7. den Förderungsbestimmungen der EU widerspricht.*

4.

Sonstige Bestimmungen

- 1. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist generell unzulässig und unwirksam.*
- 2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch diese Klausel selbst kann nur schriftlich geändert werden.*
- 3. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Leoben zuständig.*
- 4. Sämtliche Verpflichtungen der Förderungsnehmerin aus dieser Vereinbarung enden mit 31.12.2023.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2019

FR Albert Krug berichtet, laut Gebarungsprüfung des Landes Steiermark sind die Zuschüsse zu den ÖBB-Vorteilskarten jährlich zu beschließen. Vor einigen Jahren hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Stadtgemeinde Liezen den Ankauf der ÖBB-Vorteilscard fördert. Auch für 2019 soll der Ankauf der Vorteilscard gefördert werden:

In diese Förderung soll erstmalig auch die Förderung der Vorteilscard „Top-Ticket“ der Verbundlinien, wie üblich mit einem Fördersatz von 30 % fallen. Das „Top-Ticket“ gilt jeweils für 13 Monate. Daher ist festzuhalten, dass der Zuschuss nur ein Mal pro Jahr beantragt werden kann.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen fördert den Ankauf einer ÖBB-Vorteilscard in folgendem prozentuellem Ausmaß:*
 - *Vorteilscard „Top-Ticket“ der Verbundlinien* € 110,00 (Förderung 30 %)
 - *Vorteilscard „Classic“* € 99,00 (Förderung 30%)
 - *Vorteilscard 66 nur online erhältlich* € 66,00 (Förderung 30%)
 - *Vorteilscard „Jugend“* € 19,00 (Förderung 50%)
 - *Vorteilscard „Family“* € 19,00 (Förderung 50%)
 - *Vorteilscard „Senior“* € 29,00 (Förderung 50%)
2. *Die Förderung wird für den Ankauf der Vorteilscard im Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 gewährt.*
3. *Die Förderung für das „Top-Ticket“ der Verbund-Linien wird erstmals für den Zeitraum 01.09.2019 bis 30.09.2020 gewährt.*
4. *Die Förderung können Personen mit Hauptwohnsitz in Liezen beantragen.*
5. *Die Förderung wird in bar nach Vorlage der Rechnung oder der Vorteilscard ausbezahlt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Gewährung einer Subvention an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum City Rock Liezen

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe vom 13. November 2018 hat der Alpenverein Liezen (Bernhard Steinberger, Finanzreferent AV Sektion Liezen) die Stadtgemeinde Liezen, wie in den vergangenen Jahren, um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2019 ersucht, um den Fortbestand des Kletterzentrums „City-Rock Liezen“ sicherstellen zu können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Alpenverein Liezen erhält als Subvention für die Kletterhalle „City-Rock Liezen“ für das Jahr 2019 einen Betrag von 50 % des Abganges bzw. maximal in der Höhe von € 15.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann zur Verlegung einer Stromleitung auf dem Grundstück-Nummer 62/1 KG 67406 Liezen**

FR Albert Krug führt aus, im Zuge der Baustelle Hauptplatz 14a der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann wurde eine Leitungsvereinbarung über die Verlegung eines 400 V Niederspannungskabels auf dem Grundstück Nr. 62/1 KG 67406 Liezen (Stadtspark) vorgelegt.

Nach Ende der Bauführung mit Herstellung des Stromanschlusses wird das Leitungsrecht auf die Energienetze Steiermark GmbH übertragen. Da die Verlegung von Niederspannungsleitungen mit weniger als 1000 Volt vom Grundstückseigentümer entschädigungslos zu dulden ist, wenn die Leitung von der Energienetze Steiermark GmbH übernommen wird, hat die Stadtgemeinde Liezen keinen Anspruch auf Vergütung. Für die Kosten der Verlegung hat die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann aufzukommen.

Für den entstandenen Verwaltungsaufwand (Amtsdirektor, Sekretariat Amtsdirektion, Leiterin Bauverwaltung, Finanzverwaltung) sollte von der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann jedoch ein Mühewaltungsbeitrag in Höhe von € 300,00 gefordert werden.

GR Sulzbacher spricht sich dafür aus, die Stromleitung gleich so zu verlegen, dass sie bei einem eventuell zukünftigen Projekt im Stadtspark nicht weichen muss.

FR Krug erklärt, dass DI Sulzbacher und Ing. Schattauer die Situation vor Ort geprüft haben und die nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegte Variante als einzig sinnvolle Lösung erachten.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 62/1 KG 67406 Liezen zur Führung einer 68 lfm Kabeltrasse im der Verlegung eines 400 V Niederspannungskabels ab. Da die Verlegung von Niederspannungsleitungen mit weniger als 1000 Volt vom Grundstückseigentümer entschädigungslos zu dulden ist, hat die Stadtgemeinde Liezen keinen Anspruch auf Vergütung. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand sollte von der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann jedoch ein Mühewaltungsbeitrag in Höhe von € 300,00 gefordert werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.**Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH zur Errichtung der 10/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Liezen/Friedau auf dem Grundstück-Nummer 567/4 KG 67406 Liezen**

FR Albert Krug erinnert, Seitens der Energienetze Steiermark GmbH gibt es eine Vereinbarung für die Inanspruchnahme des im öffentlichen Gut gelegenen Grundstückes-Nummer 567/4 KG 67406 Liezen zur Errichtung der 10/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Liezen/Friedau, sowie zur Verlegung von 10 lfm Kabeltrasse, sowie 10 lfm Lichtwellenleiter, vorgelegt wurde.

Die auf dem Grundstück-Nummer 565/3 in Betrieb befindliche 10/04-kV-Alu-Kompaktkabelstation Liezen/Friedau ist an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt und soll abgetragen werden. Als Ersatz soll eine leistungsstärkere Umspannstation errichtet und somit eine optimalere Stromversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Eine Prüfung durch den Städtischen Bauhof hat ergeben, dass gegen eine Errichtung der Station am geplanten Standort und die Einräumung der erforderlichen Leitungsrechte keine Bedenken obwalten. Bei diesem Standort handelt es sich um ein etwa 36 m² umfassendes Teilstück einer im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesenen Liegenschaft.

In der letzten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass im betroffenen Bereich zukünftig Baumaßnahmen durch die Gemeinde im Zusammenhang mit der Tennishalle erfolgen könnten. In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2018 wurde daher beschlossen, der Energienetze Steiermark GmbH die Zufahrt zur Kabelstation nur bis auf Widerruf zu gestatten. Außerdem hat im Falle baulicher Maßnahmen der Gemeinde im betroffenen Bereich die Verlegung der Kabel bzw. der Station auf Kosten der Energie Steiermark GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger zu erfolgen.

Zumal diese Regelung von der Energienetze Steiermark GmbH nicht akzeptiert werden konnte, fand am 14. Nov. 2018 im Rathaus eine Besprechung mit Vertretern der Energienetze Steiermark statt, an der seitens der Stadtgemeinde Liezen FR Albert Krug, Amtsdirektor Mag. Peter Neuhold, die Abteilungsleiter Manfred Bacher, Ing. Gilbert Schattauer und DI Rosa Sulzbacher sowie Referatsleiter Herbert Waldeck teilnahmen.

Im Rahmen dieser Besprechung wurde weiters festgestellt, dass bei einem Standort mit einem Abstand von 2 Metern anstatt der ursprünglich vorgesehenen 4 Meter zur östlich angrenzenden Lagerhalle des Herrn Donaubauer mögliche bauliche Maßnahmen der Stadtgemeinde Liezen durch die Station nicht erschwert würden. Da sich die derzeitige Station auf dem Grundstück von Herrn Donaubauer befindet, die derzeitige Nutzungseinschränkung der Liegenschaft nach Abtragung dieser Station wegfallen würde und Herr Donaubauer daher ohnehin Nutznießer der Errichtung eines neuen Trafohauses auf Gemeindegrund wäre, bestehen seitens der Stadtverwaltung keine Bedenken gegen diese Maßnahme.

Am heutigen 13.12.2018 wurde seitens der Energienetze Steiermark GmbH fernmündlich bekanntgegeben, dass der in der Besprechung vom 14.11.2018 ausverhandelte Standort allenfalls um etwa 7 Meter nach Norden verlegt werden könnte. Damit könnte das Ausmaß einer möglichen Beeinträchtigung des benachbarten Grundstückes von Herrn Donaubaueer weiter reduziert werden.

Diese Alternative wurde von der Stadtverwaltung der Stadtgemeinde Liezen geprüft und bestehen gegen eine Verlegung des Standortes keine Bedenken, sofern ausgeschlossen werden kann, dass vorhandene Einbauten und Leitungen sowie angrenzende Parkplätze durch die Errichtung der Station berührt werden.

Anlässlich der am 14.11.2018 durchgeführten Besprechung wurde weiters festgestellt, dass die grundbücherliche Einverleibung eines Geh- und Fahrrechts aufgrund der über öffentliches Gut jederzeit gewährleisteten Zufahrtsmöglichkeit zum geplanten Standort entbehrlich ist.

Gemäß den auf gutachterlicher Beurteilung basierenden Richtlinien der Energienetze Steiermark GmbH wurde für die Errichtung der Station eine einmalige Entschädigung in Höhe von 50 % des durchschnittlichen Baulandpreises angeboten. Ausgehend von einem durchschnittlichen Baulandpreis von € 120,00/m², welcher sich sowohl aus Sicht der Amtsdirektion, als auch aus Sicht der Finanzverwaltung als absolut realistisch darstellt, würde die Entschädigungssumme € 60,00/m², sohin insgesamt € 2.160,00 betragen. Seitens der Energienetze Steiermark GmbH wurde nunmehr angeboten, auf den 50 %igen Abschlag bei Straßengrundstücken zu verzichten, wodurch sich der Entschädigungsbetrag pro Quadratmeter auf € 120,00 verdoppeln würde, woraus bei einer Dienstbarkeitsfläche von 36 m² ein Gesamtentschädigungsbetrag von € 4.320,00 resultiert.

Abschließend wird angemerkt, dass der Kaufvertrag hinsichtlich der Tennishalle inzwischen unterfertigt wurde und die Errichtung der Umspannstation auf dem Grundstück-Nummer 567/4 KG 67406 Liezen eine optimale und umfassende Stromversorgung für künftige Nutzungen ermöglichen würde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Energienetze Steiermark GmbH eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 567/4 KG 67406 Liezen zur Errichtung der 10/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Liezen/Friedau und zur Führung einer 10 lfm Kabeltrasse und einer 10 lfm Lichtwellenleitung ab.

Die Stadtgemeinde Liezen erhält für die Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 567/4 KG 67406 Liezen zur Errichtung der Umspannstation eine einmalige Entschädigung von € 4.320,00. Für die Inanspruchnahme des Grundstückes zum Zwecke der Führung einer 10 lfm Kabeltrasse und einer 10 lfm Lichtwellenleitung erhält die Stadtgemeinde Liezen eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 35,70. Die Entschädigungssumme beträgt daher insgesamt € 4.355,70.

Unter der Auflage, dass vorhandene Einbauten und Leitungen sowie angrenzende Parkplätze durch die Errichtung der Station nicht berührt werden dürfen, wird der Energienetze Steiermark GmbH anheimgestellt, die Umspannstation auf dem Grundstück Nummer 567/4 KG 67406 Liezen nach eigenem Ermessen bis zu 7 Meter nördlich des ursprünglich vorgesehenen Standortes zu errichten, wobei der Abstand zur östlich angrenzenden Lagerhalle des Herrn Ernst Donaubauer 2 Meter keinesfalls überschreiten darf.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Montage eines zusätzlichen Lichtwellenleiters an der 110-kV-Leitung Liezen-Haus im Bereich der Grundstücke-Nummer 1416/1, 1416/46, 1417/5, 466/2, 466/4, jeweils KG 67406 Liezen, 679/2, 606, 608, 625/1, 1044, 1045/1, 598/2, 699/1, jeweils KG 67409 Reithal, sowie 1731/18 und 1731/22, jeweils KG 67409 Lassing-Sonnseite, durch die Energienetze Steiermark GmbH

FR Albert Krug erläutert, die Energienetze Steiermark GmbH beabsichtigt, auf der über die Grundstücke Nr. 1416/1, 1416/46, 1417/5, 466/2, 466/4, jeweils KG 67406 Liezen, 679/2, 606, 608, 625/1, 1044, 1045/1, 598/2, 699/1, jeweils KG 67409 Reithal, sowie 1731/18 und 1731/22, jeweils KG 67509 Lassing-Sonnseite führenden 110 kV Leitung Liezen - Haus einen zusätzlichen Lichtwellenleiter zu montieren.

Begründet wird diese Maßnahme mit einer beabsichtigten Verbesserung der Breitbandanbindung des ländlichen Raumes.

Im Zuge der Anbringung der ersten Lichtwellenleiter wurde an die Grundeigentümer eine Entschädigung gemäß § 7 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz laut der damals gültigen Telekomrichtsatzverordnung bezahlt.

Bei Montage weiterer Lichtwellenleiter ist grundsätzlich keine weitere Entschädigung zu leisten, da keine zusätzlichen Nutzungseinschränkungen der betreffenden Grundstücke erfolgen. Die Energienetze Steiermark GmbH erklärt sich jedoch bereit eine einmalige Zahlung von € 1,00 je Laufmeter Leitungslänge zu leisten. Allfällige im Zuge der Montagearbeiten verursachte Schäden werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Montage eines zusätzlichen Lichtwellenleiters an der 110-kV Leitung Liezen - Haus im Bereich der Grundstücke Nr. 1416/1, 1416/46, 1417/5, 466/2, 466/4, jeweils KG 67406 Liezen, 679/2, 606, 608, 625/1, 1044, 1045/1, 598/2, 699/1, jeweils KG 67409 Reithal, sowie 1731/18 und 1731/22,

jeweils KG 67509 Lassing-Sonnseite, durch die Energienetzte Steiermark GmbH zu und erhält eine einmalige Entschädigung in Höhe € 541,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Anpassung der Tarife für Essen auf Rädern per 1. Jänner 2019

FR Albert Krug berichtet, der Sozialhilfeverband erhöht mit 01. Jänner 2019 die Tarife für Essen auf Rädern um 2,74 % (Menü normal) und 4,00 % (Menü klein) - dies sind brutto € 0,29 bzw. € 0,40 pro Menü.

Begründet wird die Erhöhung seitens des Sozialhilfeverbandes mit Verteuerungen im Lebensmittelbereich, Indexsteigerungen und Gehaltserhöhungen.

Die Stadtgemeinde Liezen sollte die Tarifanpassung in der gleichen Höhe mit € 0,29 und € 0,40 pro Menü vornehmen und den Zuschuss um den gleichen Prozentsatz wie sich die Tarife verändert haben, anpassen.

Aktuelle Tarifliste:

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		1 Portion	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 882,78 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.323,58	€ 7,26	€ 3,46
2	1-Personen-HH Einkommen von € 882,79 – 1.200,00 2-Personen-HH Einkommen von € 1.323,59 – 1.500,00	€ 8,76	€ 1,90
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.200,01 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.500,01	€ 10,60	€ 0,00

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		½ Portion	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 882,78 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.323,58	€ 6,96	€ 3,21
2	1-Personen-HH Einkommen von € 882,79 – 1.200,00 2-Personen-HH Einkommen von € 1.323,59 – 1.500,00	€ 8,36	€ 1,74
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.200,01 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.500,01	€ 10,05	€ 0,00

Die Tarifanpassung könnte per 01.01.2019 wie folgt lauten:

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		1 Portion	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 909,42 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.363,52	€ 7,35	€ 3,55 (+)

			2,74%)
2	1-Personen-HH Einkommen von € 909,42 – 1.236,24 2-Personen-HH Einkommen von € 1.363,52 – 1.545,30	€ 8,90	€ 2,00 (+ 2,74%)
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.236,25 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.545,31	€ 10,89	€ 0,00

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		1/2 Portion	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 909,42 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.363,52	€ 7,10	€ 3,35 (+ 4,00%)
2	1-Personen-HH Einkommen von € 909,42 – 1.236,24 2-Personen-HH Einkommen von € 1.363,52 – 1.545,30	€ 8,50	€ 1,95 (+ 4,00%)
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.236,25 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.545,31	€ 10,45	€ 0,00

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Preise je Portion werden um € 0,29 bzw. € 0,40 angehoben, der Zuschuss wird anteilmäßig um den gleichen Prozentsatz wie der Preis je Tarifstufe erhöht.

Weiter werden die Einkommensgrenzen an die Richtsätze für die Ausgleichszulagen gebunden. Die Änderung der Richtsätze für die Ausgleichszulage ist auf die Einkommensgrenzen für die Tarifeinstufung umzulegen.

Tarife ab 01.01.2019

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		1 Portion	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 909,42 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.363,52	€ 7,35	€ 3,55
2	1-Personen-HH Einkommen von € 909,42 – 1.236,24 2-Personen-HH Einkommen von € 1.363,52 – 1.545,30	€ 8,95	€ 1,95
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.236,25 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.545,31	€ 10,89	€ 0,00

Tarif	Einkommensgrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		1/2 Portion	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 909,42 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.363,52	€ 7,10	€ 3,35
2	1-Personen-HH Einkommen von € 909,42 – 1.236,24 2-Personen-HH Einkommen von € 1.363,52 – 1.545,30	€ 8,60	€ 1,85
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.236,25 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.545,31	€ 10,45	€ 0,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.**Vergabe des Kontokorrentkredites 2019 der Orts- und Infrastruktur KG**

FR Albert Krug führt aus, die Ausschreibung des Kontokorrentkredites 2019 in Höhe von € 100.000,00 für das Betriebsmittelkonto der Orts- und Infrastruktur-KG ist erfolgt.

Einladung zur Angebotslegung erging an folgende Institute:

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
UniCredit Bank Austria AG
BKS Bank AG

Folgende Institute haben Angebote abgegeben:

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen

Zinssatz gebunden an den 6-Monate-Euribor
Aufschlag 0,800 %
Zinssatzuntergrenze 0,000 %
Überziehungszinsen 6,000 %

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG

Zinssatz gebunden an den 3-Monate-Euribor
Aufschlag 2,500 %
Zinssatzuntergrenze 0,000 %
Überziehungszinsen 6,000 %

UniCredit Bank Austria AG

Zinssatz gebunden an den 3-Monate-Euribor
Aufschlag 0,850 %
Zinssatzuntergrenze 0,000 %
Überziehungszinsen

Aufgrund der eingelangten Angebote geht die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen als Bestbieter hervor.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergabe des Kontokorrentkredites für das Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG für das Jahr 2019 erfolgt an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen mit einem Aufschlag von 0,800 % und einer Bindung an den 6-Monats-Euribor

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.**Vergabe des Kassenkredites 2019**

FR Albert Krug erinnert, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 wurden alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung des Kassenkredites aufgefordert.

Mit Formblatt vom 07. Nov. 2018 wurden jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde Liezen ein Geschäftskonto geführt wird, zur Angebotslegung des Kassenkredites für das Budgetjahr 2019 eingeladen. Da es in der Vergangenheit mit der Landes-Hypothekenbank Steiermark ebenfalls Bankgeschäftsverbindung gab, wurde dieses Bankinstitut zur Angebotslegung genauso angeschrieben. Das Maximalvolumen wurde laut Voranschlagsberechnung mit einem Betrag von € 3.700.000 begrenzt. Als Indikatoren wurden der 1-M-, der 3-M-EURIBOR, der EONIA, sowie eine Fixzinsvariante vorgegeben.

Bei den Habenzinsen, laut Ausschreibungsergebnissen, gibt es nur einen Bestbieter mit 0,100 %, das wäre die Volksbank Steiermark AG. Die restlichen Bankinstitute, die es angeführt haben, liegen bei 0,010 %. Trotz dieser Differenz ist dieser Faktor in der Gesamtbeurteilung zu vernachlässigen.

Nachstehende Angebote wurden wie folgt abgegeben:

Bieter Konditionen

BAWAG P.S.K. 3-M-Euribor + 0,350 %

BAWAG P.S.K. fixe Verzinsung + 0,450 %

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen Kein Angebot abgegeben!

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG 3-M-Euribor + 0,950 %

UniCredit Bank Austria AG 3-M-Euribor + 0,850 %

Volksbank Steiermark AG fixe Verzinsung + 0,950 %

Landes-Hypothekenbank Steiermark 3-M-Euribor + 0,880 %

Bei den Überziehungszinsen liegt die Landes-Hypothekenbank Steiermark mit 2,000 % vor der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG mit 4,500 %, gefolgt von der UniCredit Bank Austria AG mit 6,000 %, soweit dies aus den Ausschreibungsergebnissen hervorgeht. Dieser Passus wird jedoch keinesfalls zum Tragen kommen, da eine Überziehung des Kontos von mehr als € 3,7 Mio. höchst unwahrscheinlich erscheint.

Die Angebotsauswertung ergibt folgenden Bestbieter:

<u>1-M-Euribor</u>	Keine Angebote abgegeben!
<u>EONIA</u>	Keine Angebote abgegeben!
<u>3-M-Euribor</u>	
BAWAG/P.S.K.	+ 0,350 %
UniCredit Bank Austria AG	+ 0,850 %
Landes-Hypothekenbank Steiermark	+ 0,880 %
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	+ 0,950 %
<u>Fixe Verzinsung</u>	
Volksbank Steiermark AG	+ 0,950 %
BAWAG P.S.K.	+ 0,450 %

Laut Angebotsauswertung ist das Offert der BAWAG/P.S.K. mit einem Zinssatz von 3-M-Euribor + 0,350 % als das Bestbieterangebot anzusehen. Obwohl dasselbe Bankinstitut eine attraktive Fixverzinsung angeboten hat, müsste der derzeitige 3-M-Euribor (liegt bei -0,316 %) um +0,416 % im Jahr 2019 steigen (ausgehend von einem zusätzlichen fixen Bankzinszuschlag von + 0,350 %), damit der Fixzinssatz gerechtfertigt ist und sich dann erst günstiger für die Stadtgemeinde Liezen auswirkt.

Die Überziehungszinsen sind dabei zu vernachlässigen, da das ausgeschriebene Maximalvolumen von € 3.700.000,--, wie bereits erwähnt bisher nicht überschritten wurde und aus derzeitiger Sicht auch für das Jahr 2019 nicht eintreten wird. Unberührt von dieser Vorgangsweise bleibt die überwiegende Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen des EDV-Systems GeOrg über das Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG in der Filiale in Liezen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kassenkredit im Haushaltsjahr 2019 bis zu einem Höchstbetrag von € 3.700.000 wird laut Angebot der BAWAG/P.S.K. vom 21. Nov. 2018 über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen mit der IBAN AT41 6000 0005 1010 8930, BIC.: OPS-KATWW, abgewickelt. Der Überziehungsbetrag ist an den 3-M-Euribor und einen Aufschlag von 0,350 % gebunden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen – Gebäude – wurde ein Betrag von € 205.000,00 als Überhang aus Vorjahren in die Investitionen 2019 übernommen. Dieser Betrag ist für den Ankauf der Tennishalle Point in der Friedau vorgesehen. Der Abwicklungszeitpunkt dieser Aktion war bei Planerstellung noch offen. Ebenso verhält es sich bei den technischen Anlagen mit einem Betrag von € 45.000,00 für die Sanierung der Heizung im Objekt Point.

Bei den diversen Anlagen ist eine ausgabewirksame Investition von € 15.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag soll für Adaptierungen im Sportbereich (Tennis und Fußball) aufgewendet werden.

3. Zahlungsströmeplan:

Im Zahlungsströmeplan ist im Planjahr 2019 der Investitionszuschuss der Gemeinde leicht erhöht (als Folge für eine mögliche ausgabenwirksame Investition im Bereich Sport).

Die veranlagte OeMAG-Förderung ist mit einem Investitionszuschuss von € 70.000,00 als Abgangsbedeckung für den Betrieb KWKW-Pyhrn vorgesehen. Ob dieser Zuschuss in dieser Höhe schlagend wird ist fraglich, da für das Jahr 2019 ein guter Stromverkaufspreis erzielt werden konnte. Falls die Witterung noch dementsprechend „gut“ ist könnte das Kraftwerk 2019 möglicherweise ausgeglichen bilanzieren.

Im Hochrechnungsjahr 2018 ist eine Darlehensaufnahme von € 250.000,00 für den Ankauf der Liegenschaft Point in der Friedau ausgewiesen. Als Folge daraus erhöhten sich auch die Tilgungszahlungen im Planjahr 2019.

4. Erfolgsplan:

Bei den Erlösen ergeben sich Steigerungen sowohl im Bereich Umsatzerlöse (Erhöhung der Personalkostenrefundierungen Stadtgemeinde für das Kindergartenpersonal), bei den Bestandsveränderungen (Abgangsbedeckung KWKW-Pyhrn von der Förderung OeMAG), sowie bei den Miet- und Pachterträgen (Verpachtung Point und zB Konzert EAV in der Ennstalhalle).

Bei den Aufwendungen wirken sich im Personalbereich die bereits erwähnten Steigerungen im Kindergartenbereich erhöhend aus.

Die Höhe der Abschreibung ist leicht rückläufig. Die Investition Point kann die AfA der bestehenden Anlagen nicht kompensieren.

Bei den Betriebsmitteln und -kosten ist eine lineare Steigerung durch die Übernahme des Betriebes der Tennishalle Point zu bemerken (zB Darstellung der Reparatur Heizung mit € 100.000,00 gesamt bei Instandhaltung und Reparaturen – wurde auch bereits im Investitionsplan erläutert).

Der Miet- und Pachtaufwand zeigt sich rückläufig. Die gute Zinssituation begünstigt diesen Bereich, ebenso das Auslaufen des Leasingvertrages für das Loipenspurgerät.

Bei den Zinserträgen ist eine Einnahmenerhöhung durch die Veranlagung der OeMAG-Förderung ausgewiesen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurde dem des Vorjahres angepasst und ist analog der zu bezahlenden Körperschaftssteuer ausgewiesen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erfolgsplan, der Zahlungsströmeplan, der Investitionsplan und der Stellenplan 2019 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden wie in der Beilage 1/1 bis 1/4 dargestellt beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen bis 2022

FR Albert Krug führt aus, für das Jahr 2018 wurde ein Nachtragsvoranschlag erstellt. Die wichtigsten Änderungen wurden nun auch im MFP nachgezogen, jedoch nur dann, wenn Auswirkungen für die Jahre 2019 bis 2022 zu erwarten sind.

Grundsätzlich gibt es keine gesetzliche Verpflichtung den MFP im Rahmen der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages anzupassen. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Erstellung aufgrund der stattgefundenen Gebarungsprüfung und einem Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, in welchem explizit die Anpassung des MFP in Bereichen der Prüfungsfeststellungen gefordert wurde.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bereits an der Erstellung des neuen MFP für die Jahre 2020 – 2023 gearbeitet wird und in diesem alle bis zum Auflagetermin einlangenden Informationen genauestens eingearbeitet werden.

Die gravierendsten Änderungen im nun sogenannten N-MFP sind:

- die Verlagerung des Städtischen Bauhofes von Fonds 617000 auf den Fonds 820000 Wirtschaftshof;
- generell die Darstellung der BZ auf der neuen Kostenstell 861100 bisher 861200.

Einzelne Kostenstellen wurden geändert, wenn Auswirkungen für die MFP-Jahre 2019 – 2022 zu berücksichtigen waren.

Die wichtigsten Auswirkungen im Überblick:

- Heilpädagogischer Kindergarten, Personalbeistellung WB GmbH vermindert
- Kindergarten Weißenbach, Personalbeistellung WB GmbH erhöht
- Erhöhungen im Pflegebereich
- Verringerung der allgemeinen Wirtschaftsförderung und Erhöhung der Wirtschaftsförderung für die Innenstadt
- Reduzierung der Personalkosten im Bereich Wirtschaftshof in den Jahren 2019 – 2022 (hier dürfte ein Übernahmefehler aus dem Lohnprogramm erfolgt sein, dieser wurde bereinigt)
- Herausnahme der Rücklagenentnahmen im Bereich Grundbesitz

Die Zuführungsbeträge vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt konnten, wie bereits beim NVA für das Jahr 2018, auch für die MFP Jahre 2019 – 2022 gesteigert werden.

Jahr 2019	von	€ 368.000,00	auf	€ 513.100,00	+ € 145.100,00
Jahr 2020	von	€ 368.000,00	auf	€ 448.700,00	+ € 80.700,00
Jahr 2021	von	€ 368.000,00	auf	€ 485.300,00	+ € 117.300,00
Jahr 2022	von	€ 350.000,00	auf	€ 384.200,00	+ € 34.200,00

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2022 wird in der aktualisierten vorliegenden Form beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen bis 2023

FR Albert Krug führt aus, dass entsprechend den Vorgaben des österreichischen Stabilitätspaktes haben Gebietskörperschaften die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu planen, heißt einen mittelfristigen Finanzplan zu erstellen. Die

Planung umfasst 5 Jahre, 2019 bis 2023, wobei das 1. Jahr der Voranschlag 2019 ist.

Der Finanzplan der Stadt Liezen GmbH bis zum Jahr 2023 zeigt folgendes Bild:

Im Rechenwerk sind folgende Daten dargestellt, Soll 2017 (= RA 2017), NVA 2018, VA 2019 sowie die Planung für 2020 bis 2023.

Als Grundlage für die Planung wurde der Buchungsstand Dezember 2018 herangezogen. Sämtliche zum Zeitpunkt der Erstellung vorhandenen Informationen seitens der Interessensvertretungen (Städte- u. Gemeindebund), Behörden (LR, BH) und Verbände (SH) wurden berücksichtigt. Im ordentlichen Haushalt wurden die laufenden wiederkehrenden Ausgaben aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte veranschlagt. Die Personalkosten wurden aus dem Lohnprogramm generiert inklusive Jubiläumsgelder und Abfertigungen.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Entwicklung der sog. Manövriermasse des jeweiligen Jahres. Dies ist jener Betrag welcher für Zuführungen an den AOH bzw. für anstehende Investitionen zur Verfügung steht.

Bezeichnung	RA 2017	NVA 2018	VA 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023
<u>Summe Einnahmen</u>	27.195.220	22.491.000	22.530.900	22.522.300	22.798.100	22.944.600	23.346.200
<u>abzgl. Summe Ausgaben</u>	26.320.836	22.491.000	22.530.900	22.522.300	22.798.100	22.944.600	23.346.200
<u>Berechnetes Ergebnis</u>	874.384	0	0	0	0	0	0
<u>zzgl. Anteilsbeträge an AOH</u>	546.329	728.500	860.900	398.800	390.200	362.000	340.400
<u>Zwischensumme</u>	1.420.713	728.500	860.900	398.800	390.200	362.000	340.400
<u>abzgl. Abwicklungskonten</u> (Überschuss -/Abgang +)	563.904	874.000	700.000	0	0	0	0
Ergebnis=Manövrierm. bereinigt	856.809	-145.500	160.900	398.800	390.200	362.000	340.400

(Berechnetes Ergebnis + Anteilsbeträge an AOH – Abwicklungskonten = Manövriermasse bereinigt Gesamthaushalt!)

Bericht zu den Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes im Prognosezeitraum von 2020 bis 2023

Einnahmen:

Die Einnahmen steigen in diesem Zeitraum von € 22.530.900 auf € 23.346.200, dies ist ein Plus von € 815.300 bzw. +3,600 %. Die Einnahmensteigerung ist hauptsächlich auf die Gruppe 9 Finanzwirtschaft zurückzuführen. Hier wurde bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben, zu welchen u. a. auch die Kommunalsteuer zählt, ein Plus von € 269.400 und bei den Ertragsanteilen ein Plus von € 232.000 kalkuliert.

In der Gruppe 8 Dienstleistungen ist bei den Einnahmen ein Anstieg von € 5.258.600 im Jahr 2020 auf € 5.374.700 im Jahr 2023 ausgewiesen. Ein Teil des Zuwachses kommt von den Gebühreneinnahmen im Bereich Müll und Kanal und BZ-Mitteln für den neuen Wirtschaftshof. Der Bauhof wurde durch Vorgabe der Gemeindeaussicht (Land Steiermark, A07) von der Gruppe 6 in die Gruppe 8 als Wirtschaftshof geändert.

Die Entnahmen aus der Rücklage sind notwendig um den Haushaltsausgleich in den Jahren 2019 und 2020 herzustellen. Diese Maßnahme zeigt, dass der laufende Betrieb in den nächsten Jahren durch die zu erwartenden Einnahmen nicht zur Gänze finanziert werden kann.

Die Gebührenhaushalten, Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlage und Müllbeseitigung wurden ausgeglichen erstellt. In den Teilabschnitten Wasserversorgung und Kanalisation ist während des gesamten Betrachtungszeitraumes eine Rücklagenzuführung möglich. Zusätzlich wurden in diesen beiden Bereichen die erzielten Überschüsse als AOH-Zuführungen präliminiert. Es handelt sich hierbei um einen jährlichen Betrag in Höhe von € 372.850.

Ausgaben:

Die Ausgaben steigen im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2023 von € 22.522.300 auf € 23.346.200, dies entspricht einer Steigerung von € 823.900 bzw. +3,700 %.

Insgesamt entwickeln sich die Steigerungen im Bereich der Einnahmen und Ausgaben annähernd gleichmäßig. Auf eine fundierte Finanzplanung sollte jedoch großes Augenmerk gelegt werden um eventuelle negative Auswirkungen auf den Haushalt (z.B. eine negative Zinsentwicklung) ehestmöglich zu erkennen und entsprechende Maßnahmen setzen zu können.

Beim Personalaufwand inklusive Dienstgeberbeiträge wurde eine jährliche Erhöhung von rund 2,000 % zu Grunde gelegt (Abschluss der Gehaltsverhandlungen auf Bundesebene für 2019 lagen zwischen 3,450 % und 2,510 %). Damit sollen die gesetzlichen Lohnerhöhungen, sowie Vorrückungen und Überstellungen, in Verbindung mit Veränderungen im Personalstand, berücksichtigt sein. Bereits bekannte Gegebenheiten im Personalbereich, wie zB Jubiläumsgelder wurden eingeplant. Abfertigungen wurden berücksichtigt, haben jedoch keine Auswirkungen da eventuelle Zahlungen vom Land refundiert werden.

Die Sozialhilfeumlage wurde im Schnitt um 4,360 % erhöht. Allein der Betrag für die Sozialhilfeumlage umfasst ca. 12,000 % der Gesamtausgaben des OH.

Ab dem Jahr 2020 wird das Budget durch die beginnende Tilgung des Darlehens und der damit verbundenen Erhöhung der Mietkauftrate für den Bauhofneubau belastet. Der jährlich zu veranschlagende Betrag liegt im Schnitt über den Planungszeitraum bei € 263.000.

Darlehensänderungen, Entfall und Neuaufnahmen, wurden berücksichtigt, die Annuitätenzahlungen wurden entsprechend angepasst.

Die Darlehensaufnahmen im Zeitraum 2020 bis 2023 liegen im Schnitt bei € 929.825 jährlich, die Tilgung bei € 972.225 pro Jahr, für die Zinsbelastung ist ein Betrag von durchschnittlich € 125.125 budgetiert.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt wurden für den Berichtszeitraum nur jene Projekte aufgenommen die zwingend erforderlich und bereits geplant sind.

Diverse Erneuerungen bzw. Instandhaltungen im Bereich der Fuhrparke der Feuerwehren und des Bauhofes, Straßensanierungen, öffentliche Beleuchtung, Mauersanierungen und Urnenwände im Friedhof Liezen und Weißenbach, Grundstückstransaktionen, Wasser- u. Kanalisationsbauten, Wohn- und Geschäftsgebäude, Wildbachverbauung, Bachregulierung und Innenstadtprojekten.

Das Volumen für den AOH bewegt sich zwischen € 2.182.000 und € 1.667.000. Die Bedeckung der einzelnen Projekte erfolgt durch Darlehensaufnahmen, Zuführungen aus dem OH und Bedarfszuweisungsmittel (angesetzt lt. den derzeit gültigen Förderrichtlinien).

Hingewiesen wird darauf, dass in Zukunft bei der Aufnahme von Projekten eine fertige Projektplanung (Zeitraum, Kosten und Finanzierung) vorliegen muss – besonders im Hinblick auf die VRV neu!

Bereinigtes Ergebnis (Manövriermasse):

Die Manövriermasse für den Berichtszeitraum 2020 bis 2023 liegt zwischen € 398.800 und € 340.400.

Bei Einrechnung der veranschlagten Zuführungen für die Abschnitte 85, sowie der jährlichen Überschussbeträge, ergibt sich für den Nettohaushalt folgendes Bild:

	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023
Manövriermasse bereinigt	€ 398.800	€ 390.200	€ 362.000	€ 340.400
- AOH-Zuführungen Abschnitt 85	€ 398.800	€ 390.200	€ 362.000	€ 340.400
<u>Finanzbedarf Nettohaushalt</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>
<u>(+ Sollübersch./- Sollabg. Vorjahr</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>
<u>(Finanzüberschuss(+)-/bedarf(-) OH</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>	<u>€ 0</u>

Es zeigt sich, dass für den Berichtszeitraum kein Finanzüberschuss im OH erwirtschaftet werden kann und in Folge keine AOH-Projekte entsprechend den Vorgaben der VRV finanzierbar sind. Besondere Bedeutung kommt hier auch der Entwicklung des Zinsniveaus zu. Sollte es in diesem Bereich zu einem anziehenden Trend (steigenden Zinsen) kommen, ist mit einer zusätzlichen Belastung des OH zu rechnen.

Auch die wirtschaftliche Entwicklung und somit die Entwicklung der Ertragsanteile sind von zentraler Bedeutung.

Finanzreferent Krug sagt abschließend, dass der vorliegende Finanzplan kein starres Papier darstellt, sondern laufend aktualisiert und an die neuen Aufgaben und Fakten angepasst wird. Für die politischen Entscheidungsträger soll der Plan daher ein unterstützendes Element für künftige Entscheidungen darstellen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2023 wird entsprechend der dem Voranschlag 2019 angeschlossenen Beilagen genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Voranschlag 2019 der Stadtgemeinde Liezen

FR Albert Krug berichtet, der Voranschlagsentwurf wurde bereits als Konzeptliste Anfang Oktober an die budgetverantwortlichen Personen übermittelt. Nach Einarbeitung aller Zahlen erfolgte eine Überarbeitung durch die Finanzverwaltung. In einer weiteren Überarbeitung mit seiner Person kam es zu geringfügigen Kürzungen einzelner Positionen, welche auch den budgetverantwortlichen Personen bereits mitgeteilt wurden. Im Großen und Ganzen konnten alle Budgetwünsche erfüllt werden.

Im Detail zeigen die markanten Punkte des Voranschlages 2019 folgende Zahlen:

Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts (OH) sind ausgeglichen mit € 22.530.900. In den Einnahmen ist ein veranschlagter Überschuss aus dem Vorjahr mit € 700.000 vorgesehen, weiter allgemeine Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (AOH) mit € 294.300.

Das Maastricht-Defizit schlägt sich mit € 840.300 zu Buche und entspricht fast exakt jenem im VA 2018 ausgewiesenen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das tatsächliche Defizit laut Rechnungsabschlüsse sich jeweils verbessert zeigt.

Die Sozialhilfverbandsumlage summiert mit € 2.410,000 und ist damit gegenüber den Vorjahren nicht gestiegen, sondern sogar mäßig gefallen. Dagegen gab es bei der Hauskrankenpflege und Alten- und Heimhilfe durch landesgesetzliche Änderungen eine starke Steigerung. Für beide Positionen ist nun eine Summe von rund € 160.000 veranschlagt. Hier wurden Stundensatzanteile seitens des Landes zu Lasten der Gemeinden verschoben.

Fast ausgeglichen zeigt sich der Fonds 4230 – Essen auf Rädern. Die angesprochene Tarifierungsanpassung wurde in den Voranschlag eingearbeitet.

Auf dem Fonds 6120 – Gemeindestraßen – wurde für laufende Instandhaltungen wiederum ein Betrag von € 60.000 angesetzt.

Auf dem Fonds 7820 wurden die Wirtschaftsförderungen veranschlagt. Hier zeigt sich zB die gewährte Förderung an die MFL ausgabensteigernd.

Nach erfolgten Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten zeigt sich auf dem Fonds 8700 auch der Betrieb des KWKs Weißenbach ausgeglichen. Wenn man die veranschlagten Wirtschaftshofleistungen, welche monetär zu neutralisieren sind, aus Bedacht lässt ist im Prinzip bereits ein Überschuss schlagend.

Auf dem Fonds 8991 wurde die Transferzahlung an die OI-KG mit € 90.000 angesetzt. Laut Wirtschaftsplan der OI-KG sollte dieser Betrag im Normalfall nicht benötigt werden. Hier sind mögliche Reserven vorhanden. Weiter soll die OI-KG in den nächsten Jahren in die WB GmbH integriert und/oder mit der Stadtgemeinde verschmolzen werden.

Positiv zeigt sich das Einnahmenbild bei den Grundsteuern, der Kommunalsteuer und bei den Bundesabgabenertragsanteilen, welche den größten Steigerungsbetrag verzeichnen.

Im AOH sind Ausgaben und Einnahmen von jeweils € 3.302.000 vorgesehen. Die überwiegende Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch Bedarfszuweisungen vom Land, Zuführungen aus dem OH und Darlehensaufnahmen. Jene Projekte, die im AOH vorgesehen sind, sollten auch zur Umsetzung kommen. Diese sind:

- Neuer Standort für eine Sirenenanlage der Freiwillige Feuerwehr Liezen Stadt
- Erweiterungsmaßnahmen beim Bewegungspark in der Friedau; dafür hat das Land Steiermark Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sollten der Jugend zu Gute kommen
- Straßenbauten mit Sanierung Grimminggasse, Döllacher Straße zwischen Objekt Härtel und Unterführung B320, Teilstück Höhenstraße, Alte Gasse und kleinere Maßnahmen
- Planungsmaßnahmen für die Hochwasserrückhaltebecken Weißen- und Pyhrnbach
- Planungsarbeiten für die Verlegung des Oberdorferbaches
- Transferzahlungen für die Entschärfung Eisenbahnkreuzung Golfplatz/Gemeinde Wörschach
- Für die Innenstadtbelebung wurden auf dem Fonds 7800 € 325.000 für Maßnahmen und
- für Projektbetreuung durch Dritte auf dem Fonds 7820 – Innenstadtagenda – € 110.000 veranschlagt

- Für die Beleuchtung wurde ein Betrag in Zusammenhang mit den Straßensanierungen veranschlagt
- Ebenso sind wieder Baumaßnahmen bei den beiden Friedhöfen im Urnenwandbereich und Friedhofsmauer Liezen alt vorgesehen
- Für den Wirtschaftshof ist der Ankauf eines neuen Traktors geplant
- Für die Grundstücksbewirtschaftung wurde ein Sicherheitsbetrag von € 180.000 vorgesehen
- In den Bereichen Wasserversorgung und Kanalisation gibt es die üblichen Ausgaben Instandhaltungen, Erweiterungen von zusammen € 705.000
- Für den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wurde ebenso der übliche Betrag von € 120.000 für Sanierungen veranschlagt

An Personalausgaben ist ein Betrag von insgesamt € 6.250.400,00 vorgesehen und ist dieser damit gegenüber dem Vorjahr um 2,5 % höher. Nachdem die österreichweite Bezugserhöhung für Gemeindebedienstete in der Steiermark nicht umgesetzt werden soll könnte hier eine Einsparungsmöglichkeit gegeben sein. Laut Land Steiermark soll die Erhöhung nur 1,0 % betragen. Der Nettopersonalaufwand mit rund € 5,0 Mio. ausgewiesen.

Die Rücklagen weisen nach Zuführungen und ohne geplante Entnahmen einen Endstand per 31. Dez. 2019 von voraussichtlich € 3,410 Mio. aus.

Der Stand der Leasingverpflichtungen kann trotz der geplanten Leasingfinanzierung des digitalen Tafelsystems in der Neuen Mittelschule leicht gesenkt werden. Für Fahrzeuganschaffungen ist keine Leasingvariante geplant.

Erfreulicherweise soll sich auch der Darlehensgesamtstand von rund € 10,399 Mio. auf rund € 10.239 Mio. verringern. Dies bedeutet, dass mehr an Darlehen zurückgezahlt wird als aufgenommen. Der Verschuldungsgrad konnte ebenfalls mit 4,99 % wieder unter die magische Grenze von 5,00 5% gedrückt werden.

Die Berechnung des Kostendeckungsgrades zeigt in den Bereichen Wasser, Kanal-Kläranlage und Müll einen Deckungsgrad von über 100 %. Auch in den Bereichen Wohnhäuser und Kabelfernsehen wird der gesetzliche Kostendeckungsgrad von 50 % mit 67,56 % und 71,08 % erreicht. In diesen beiden Bereichen wirken sich Erhaltungsmaßnahmen kostengradsenkend aus.

Abgänge gibt es logischerweise wieder bei den Bereichen Kinderbetreuung, Bücherei, Musikschule, Kulturhaus, Alpenbad und Badesees Weißenbach. Die Entwicklung der Abgänge der einzelnen Bereiche zeigt sich je nach Gegebenheiten unterschiedlich. Im Gesamten sind die Abgänge gegenüber dem Vorjahr um rund € 245.000 gestiegen. In den Wirtschaftshofbereichen ist der Abgang gegenüber dem Vorjahr um rund € 80.100 gestiegen.

GR Singer bedankt sich bei Finanzreferent Krug für den Bericht. Aus Sicht von GR Singer stellen die veranschlagten Summen eine Art Deckelung dar, sodass nicht

jeder einzelne Budgetposten vollständig ausgenutzt werden muss, woraus folgt, dass man in anderen Bereichen mehr ausgeben kann, als geplant.

Aus Sicht von GR Singer sollen die Kennzahlen insgesamt passen. Es ist derzeit nicht bekannt, wie sich die Kommunalsteuer in den nächsten Jahren entwickeln wird, zumal es ja unlängst zwei Großkonkurse gegeben hat.

Als positiv bewertet GR Singer, dass die Umlage für den Sozialhilfeverband stagniert.

GR Singer spricht sich dafür aus, dass die Stadtgemeinde Liezen ihren Sollüberschuss beibehalten sollte. Dies ist notwendig, um die entsprechende Bonität gegenüber den Banken zu gewährleisten.

Ebenfalls als positiv sieht GR Singer, dass die Stadtgemeinde Liezen weniger Darlehen aufgenommen hat als sie Rückzahlungspflichten zu erfüllen hat. Den Verwaltungs- und Personalaufwand qualifiziert GR Singer als sehr hoch. Da der Zinsaufwand, die Schulden und der Verschuldungsgrad sinken, stimmt aus Sicht von GR Singer jedenfalls die Richtung.

Die Personalausgaben sind für GR Singer an der oberen Grenze angelangt. Die Mitarbeiter leisten sehr gute Arbeit und es ist unerlässlich, gute Mitarbeiter zu haben. Jedoch sinken die Kostenersätze für das Personal durch das Land, wodurch die Belastung der Gemeinde steigt. GR Singer spricht sich dafür aus, die Tagesmütter durch eine Initiative zu forcieren.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erklärt, dass die Volkshilfe dies entsprechend fördert.

Finanzreferent Krug weist darauf hin, dass die vorhandenen Tagesmütter ausgebucht sind.

Abschließend bedankt sich GR Singer beim Finanzreferenten und der Finanzverwaltung und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass er seine geplanten Projekte auch im kommenden Jahr wieder umsetzen darf.

2. Vizebürgermeister Gojer berichtet, dass die Opposition bei der Erstellung des Voranschlages eingebunden war. Auch die ÖVP hat ihre geplanten Projekte gemeldet und musste jedoch feststellen, dass kein einziges dieser Projekte berücksichtigt wurde.

FR Krug teilt die Ansicht von GR Singer, wonach die Kommunalsteuer ein großes Thema darstellt. Die Ertragsanteile steigen mit der Bevölkerung. Hinsichtlich des Personalkostenersatzes steht die Stadtgemeinde Liezen in ständiger Verhandlung mit dem Land Steiermark, wobei hier eine sehr schwierige Situation vorliegt.

Der Finanzreferent gibt auch zu bedenken, dass sich einige Referenten bei der Aufbereitung ihrer Projekte für den Voranschlag große Mühe geben, dies bei anderen jedoch weniger der Fall ist.

Abschließend bedankt sich der Finanzreferent bei der Finanzverwaltung und weist darauf hin, dass Herr Christian Hollinger, BA MA MSc im heurigen Jahr erstmals bei der Erstellung des Voranschlages mitgewirkt hat, um für die kommenden Jahre entsprechend gerüstet zu sein. Der Voranschlag für das kommende Jahr ist nämlich der letzte, den der Finanzreferent gemeinsam mit Manfred Bacher erstellt hat. Daher dankt Finanzreferent Krug dem Leiter der Finanzverwaltung, Manfred Bacher ganz besonders für die Unterstützung.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner bedankt sich bei Finanzreferent Krug und der Finanzverwaltung für die im Zusammenhang mit der Voranschlagserstellung geleistete Arbeit.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2019, sowie die Steuerhebesätze, die Kontoüberziehung (früher Kassenkredite), die neu aufzunehmenden Darlehen und der Dienstpostenplan, werden wie folgt festgesetzt beziehungsweise beschlossen:

I. Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlag für das Jahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

A: Ordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 22.530.900,00
Summe der Ausgaben	€ 22.530.900,00
Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>

B: Außerordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 3.302.000,00
Summe der Ausgaben	€ 3.302.000,00
Überschuss/Abgang	€ <u>0,00</u>

II. Festsetzung der Steuerhebesätze:

Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer:	A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H. der Messbeträge
	B für sonstige Grundstücke	500 v. H. der Messbeträge

Die Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 ist in der im Gesetz festgesetzten Höhe einzuheben.

Die Getränkeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer für alkoholfreie Getränke vor dem 31. Dezember 2000 und für alkoholische Getränke vor dem 28. Februar 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2019 eingehoben.

Die Speiseeisabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer vor dem 31. Dezember 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2019 eingehoben.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe werden im Haushaltsjahr 2019 in den Ausmaßen eingehoben, wie sie in den bestehenden Abgabenordnungen festgesetzt sind.

III. Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden darf, beträgt ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen. Der Überziehungsbetrag wurde bereits mit € 3.700.000,00 festgesetzt.

IV. Neu aufzunehmende Darlehen

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird mit € 900.900,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist laut außerordentlichem Voranschlag für folgende Vorhaben zu verwenden:

Gemeindestraßen	Post 346000	€ 700.000,00
Kommunalfahrzeug Wirtschaftshof	Post 346000	€ 64.800,00
Unbebaute Grundstücke	Post 346000	€ 16.100,00
Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	Post 346000	€ 120.000,00
<hr/>		
Gesamtsumme Landesdarlehen	Post 341000	€ 0,00
Gesamtsumme Bankdarlehen	Post 346000	€ 900.900,00
<hr/>		
Gesamtsumme Darlehen		€ 900.900,00
<hr/> <hr/>		

V. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2019 wird entsprechend der dem Voranschlag angeschlossenen Beilage genehmigt.

VI. Erfolgspläne der Gemeindegesellschaften

Der Erfolgsplan für das Jahr 2019 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird entsprechend der dem Voranschlag 2019 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Der Erfolgsplan für das Jahr 2019 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG wird entsprechend der dem Voranschlag 2019 angeschlossenen Beilage genehmigt.

VII. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2021 wird entsprechend der den Voranschlag 2019 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Beschluss: angenommen mit den Stimmen der SPÖ Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1 Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GR Mag. Rudolf Hakel, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Herbert Waldeck, GR Adrian Zauner) mit der Stimme der FPÖ Fraktion (Rene Wilding) und den Stimmen der LIEB-Fraktion (GR Werner Rinner und GR August Singer)

Dagegen: die Stimmen der ÖVP Fraktion (2. Vizebgm. Egon Gojer, StRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Beate Lindner, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger)

25.

Abänderung der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen laut Vorgabe des Landes Steiermark

FR Albert Krug berichtet, mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juni 2018 die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde im Gemeinderat beschlossen wurde. Am 12. Juli 2018 wurde die Abfallabfuhrordnung im Wege der Bezirkshauptmannschaft Liezen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Prüfung vorgelegt.

Als Ergebnis dieser Prüfung ist lediglich ein Satz der Verordnung wie folgt umzuformulieren und ein kleiner Absatz ist der Verordnung wie folgt anzufügen:

§ 15 Abs 3 letzter Satz der Verordnung hat wie folgt zu lauten:

„Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein Abfallbehälter nicht mehr beigestellt ist“.

Textierung alt:

„Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit endet mit der Endigung der Nutzung (Leerstand) bzw. mit Abbruch der Nutzungseinheit“.

§ 15 ist folgenden Absatz anzufügen:

- (5) „Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Ein-Personenunternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben“.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen laut Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Juni 2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Okt. 2018 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 15 Abs 3 letzter Satz der Verordnung hat wie folgt zu lauten:

„Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein Abfallbehälter nicht mehr beigestellt ist“.

§ 15 ist folgenden Absatz anzufügen:

- (5) „Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Ein-Personenunternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben“.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Rinner verlässt den Sitzungssaal.

26.

Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes-Nummer 817/9 KG 67409 Reitthal vom Österreichischen Bundesheer

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass im Entwurf zur Revision des Flächenwidmungsplanes die Grundstücke beim ehemaligen Eisenhof, im westlich gelegenen Bereich als EZ 2-Gebiete, sowie im östlich gelegenen Bereich als Gewerbegebiete ausgewiesen wurden.

Nunmehr ist die Errichtung einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Verbindungsstraße (Südspange Liezen) geplant. Zu Realisierung dieses Straßenbauvorhabens

ist der Erwerb einer etwa 794 m² umfassenden Teilfläche des im Eigentum des Österreichischen Bundesheeres stehenden Grundstückes Nummer 817/9 KG 67409 Reithtal durch die Stadtgemeinde Liezen notwendig.

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wurden für den Verkauf des gegenständlichen Teilgrundstücks unter anderem folgende Bedingungen gestellt:

- Einholung eines Gutachtens über den Verkehrswert des gegenständlichen Grundstücksteils (ortsüblicher Baulandpreis Gewerbe)
- Der Kaufpreis hat zumindest dem wertgesicherten Kaufpreis aus dem Rechtsgeschäft zwischen der Republik Österreich und der Fa. Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG aus dem Jahr 2012 von € 80,00/m² plus Wertsteigerung seit 2012 zu entsprechen. Dies ergibt einen Kaufpreis von € 87,04/m².
- Sämtliche mit dem Verkauf des gegenständlichen Teilgrundstückes im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Vermessung, Verlegung des bestehenden Zaunes, etc.) erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde Liezen.

Zumal das Gutachten des Amtssachverständigen DI Gunther Gradischnig einen Verkehrswert von € 70,00/m² ergeben hat, kommt der vom BMLV geforderte Mindestkaufpreis von € 87,04 zur Anwendung.

Nachdem die für die geplante Grundstückstransaktion notwendigen Schritte innerhalb des BMLV nunmehr abgeschlossen sind und der Verkauf der gegenständlichen Teilfläche in der Folge auch durch das BMF genehmigt wurde, liegen die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung über den Ankauf des ggst. Teilgrundstückes nunmehr vor.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft die sich aus dem Teilungsplan der GEOMET – Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 2584/18, ergebende Teilfläche des Grundstückes Nummer 817/9 KG 67409 Reithtal im Ausmaß von etwa 794 m² von der Republik Österreich zu einem Kaufpreis von € 87,04/m². Die Abwicklung dieses Grundstückskaufes erfolgt gemäß nachstehendem Vertrag:

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich (Heeresverwaltung),
1090 Wien, Roßauer Lände 1,

*vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung,
dieser vertreten durch das Militärische Immobilienmanagementzentrum*

im Folgenden die „Verkäuferin“ genannt, einerseits

und

Stadtgemeinde LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1, diese vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Roswitha Glashüttner

im Folgenden "Käufer" genannt, andererseits

wie folgt:

1. Kaufgegenstand:

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **Grundstück Nr. 817/9, EZ 341, KG 67409 Reithal**, BG Liezen mit einer im Grundbuch ausgewiesenen Fläche von 7.072 m².

Grundlage für den Kauf ist die beiliegende Vermessungsurkunde (Vorausplan/Teilungsausweis) **GZ 2584/18** v. 28.11.2018 (Anlage A), welche ein integrativer Bestandteil dieses Kaufvertrages ist.

Die kaufgegenständliche Fläche umfasst die gemäß Vermessungsurkunde festgelegte Teilfläche der Liegenschaft EZ 341, KG 67409 Reithal, Grundstück Nr. 817/9 in einem Ausmaß von **794 m²**, welche ausschließlich für den Zweck der Errichtung einer öffentlichen Straße in diesem Grundstücksbereich benötigt wird.

Vom nachstehend angeführten Grundstück 817/9 (Gesamtfläche 7.072m²) gemäß Grundbuchauszug vom 19.11.2018:

KATASTRALGEMEINDE 67409 Reithal
341

EINLAGEZAHL

BEZIRKSGERICHT Liezen

***** Letzte TZ 21609/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 ***** GST-NR G BA

(NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

817/9	GST-Fläche	7072
	Bauf.(10)	1209
	Sonst(50)	5863 Gesäusestraße 10

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

- 1 a 515/1963 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (ZI 10.354-Ra/61)
hins Gst 817/9
- b 384/1965 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 235
- 3 a 429/1995 Beschluss 1995-02-14, Kaufvertrag 1987-11-30, Tauschvertrag

1993-05-14 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1044 aus EZ 50000,
Einbeziehung in Gst 817/9

4 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Republik Österreich (Heeresverwaltung)

ADR: Rossauer Lände 1, Wien 1090

a 228/1967 Tauschvertrag 1965-09-16 Eigentumsrecht

b 479/1977 Namensänderung

c 1441/2000 Anschrift

***** C *****

1 gelöscht

***** HINWEIS *****

Grundbuch 19.11.2018 13:13:32

wird gemäß Vermessungsurkunde (Anlage A) ein **neues Grundstück** mit der **Gst. Nr. 817/12** im Ausmaß von **794 m²** geschaffen bzw. herausgeteilt und dieses bildet den Kaufgegenstand, der Rest verbleibt beim Grundstück Nr. 817/9 (Republik Österreich/Heeresverwaltung).

Der Ankauf der Grundstücksteilfläche gemäß Pkt. 1 dieses Vertrages wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen am 13.12.2018 beschlossen.

2. Kaufpreis:

Der von den Vertragsparteien für die Teilfläche bzw. den Kaufgegenstand vereinbarte Kaufpreis beträgt **EURO 69.109,76 (in Worten neunundsechzigtausendeinhundertneunkommasechundsiebzig)** bzw. 87,04 pro m² und dieser Kaufpreis ist vom Käufer kostenfrei unter Angabe des Zahlungsgrundes „**Kaufvertrag, Teilfläche KG Reithal, EZ 341, Gst Nr. 817/9, GRZ 667.370, LV-Code 4Y84**“ gemäß **BMF GZ 250303/0162-I/5/2018** bis Ende des Jahres 2018 auf das vom zum Treuhänder bestellten Notar Mag. Michael Preihs, Hauptstraße 26, 8940 Liezen, bei der Notar Treuhandbank AG errichtete Anderkonto **IBAN: AT64 3150 0353 0710 3211** zu überweisen. Am 02. Jänner 2019 ist der Kaufpreis vom Treuhänder auf das Konto der Republik Österreich, bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG **IBAN: AT03 0100 0000 0505 0134, BIC: BUN-DATWW** einzuzahlen und diese Einzahlung ist durch Vorlage der Durchführungsbestätigung des überweisenden Kreditinstitutes bei Vertragsunterfertigung nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz vom 13. Mai 1998 und den damit verbundenen steuerlichen Änderungen bei Grundstückstransaktionen wird darauf hingewiesen, dass in den angeführten Kaufpreisangaben keine Umsatzsteuer enthalten ist und von der Verkäuferin auch keine vorgeschrieben wird.

Dem Käufer ist der wahre Wert des kaufgegenständlichen Grundstücks bekannt und er erklärt, dass ihm die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl subjektiv als objektiv angemessen, als auch den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertrags-

parteien entsprechend sind, sodass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht gegeben sind. Sollten diese Voraussetzungen dennoch gegeben sein, wofür den Parteien freilich kein Anhaltspunkt vorliegt, erklärt der Käufer weiters, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert zu übernehmen.

3. Nachbesserungsklausel:

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Nachbesserungsklausel für die folgenden 15 Jahre ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

Der Käufer ist unter Aufrechterhaltung seiner solidarischen Haftung verpflichtet, die Nachbesserungsklausel auf sämtliche Teil- oder Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum an dem kaufgegenständlichen Grundstück zu überbinden, soweit diese Verpflichtung nicht schon durch Zeitablauf erloschen ist.

Sollte eine Umwidmung des kaufgegenständlichen Grundstücks oder von Teilen desselben innerhalb einer Frist von 15 Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages von der derzeitigen Flächenwidmung „Bauland-Gewerbegebiet“ in eine höherwertige Baulandkategorie erfolgen und/oder durch den Käufer eine Nutzung des kaufgegenständlichen Grundstücks oder von Teilen desselben innerhalb derselben Frist als Bauland tatsächlich stattfinden, verpflichtet sich der Käufer, für jeden Quadratmeter neu gewidmeten/genutzten Baulands eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 50% der Differenz vom erhobenen Wert für Verkehrsflächen zum ortsüblichen Wert für Bauland pro Quadratmeter an die Verkäuferin zu bezahlen. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin nachweislich und unverzüglich über eine rechtskräftige Umwidmung des gegenständlichen Grundstücks, über eine vorgenommene Nutzung als Bauland oder über eine sonstige Wertsteigerung, die sich im Zusammenhang mit Schotterabbau/Gewinnung/Materiallagerung und dergleichen ergibt, nachweislich zu informieren. Die Höhe der Kaufpreisnachzahlung ist von einem einvernehmlich zu bestimmenden Sachverständigen abschließend für beide Vertragsteile verbindlich festzustellen. Die Kosten des Sachverständigen sind von beiden Vertragsteilen je zur Hälfte zu tragen. Sollte binnen 4 Wochen ab Eintritt in die Verhandlungen zur Auswahl eines Sachverständigen kein Einvernehmen über die Beauftragung eines Sachverständigen erzielt werden, wird die Verkäuferin den ihrer Ansicht nach angemessenen Betrag ermitteln, vorschreiben und gegebenenfalls gerichtlich geltend machen. Eine allfällige Kaufpreisnachzahlung ist bis längstens 8 Wochen ab Ermittlung der Höhe der Kaufpreiszahlung durch den Sachverständigen oder ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung auf ein von der Verkäuferin bekannt zu gebendes Konto zur Anweisung zu bringen.

Eine Kaufpreisreduktion, aus welchem Grund auch immer, wird von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgeschlossen.

Der Käufer haftet der Verkäuferin für sämtliche Schäden, die der Verkäuferin aus einer vom Käufer unterlassenen Überbindung der Nachbesserungsvereinbarung auf allfällige Teil- oder Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum an dem kaufgegenständli-

chen Grundstück und/oder einer Verletzung der ihn treffenden Bekanntgabepflicht entstehen.

Verletzt der Käufer eine ihn treffende Bekanntgabe- und/oder Überbindungspflicht, gilt für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) als vereinbart (wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015, Basismonat ist der Monat der Kaufpreiszahlung).

Sollte der Verbraucherindex 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Nachfolindex bzw. sofern ein solcher nicht bestehen sollte, jener Index der dem Verbraucherindex 2015 am nächsten kommt.

Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch die Verkäuferin aus einer allfälligen Verletzung einer den Käufer treffenden Bekanntgabe- und/oder Überbindungspflicht unberührt bleibt.

4. Übergabe und Übernahme:

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt den unter Punkt 1. dieses Vertrages bezeichneten Kaufgegenstand wie er liegt und steht und wie die Verkäuferin den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt ist, im gegenwärtigen Zustand, mit allem sachlichen und rechtlichen Zubehör sowie allen Ein- und Aufbauten.

a) Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz des Käufers erfolgt mit dem auf das Vorliegen der von der Bezirkshauptmannschaft Liezen hinsichtlich dieses Kaufvertrages erteilten Amtsbestätigung folgenden Monatsersten (Vertragsstichtag). Mit diesem Tage gehen Gefahr und Zufall auf den Käufer über. Dieser Tag ist auch Stichtag für die Verrechnung der laufende Nutzen und Lasten.

b) Die Verkäuferin, vertreten durch das Militärische Immobilienmanagementzentrum, und der Käufer werden bis spätestens 1 Monat nach Vertragsstichtag ein Protokoll über die Übergabe/Übernahme aller das kaufgegenständliche Grundstück betreffenden, verfügbaren Verwaltungsunterlagen errichten.

5. Gewährleistung und Schadenersatz (Lastenfreiheit):

Der Käufer hat den Kaufgegenstand eingehend besichtigt; Lage, Beschaffenheit und Zustand des Kaufgegenstandes sind ihm bekannt. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte physische Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes, für die Richtigkeit der angegebenen Flächenausmaße und keine Gewähr bzw. keine Haftung für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Altlasten und Bodenkontaminationen.

Die Verkäuferin haftet dafür, dass der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen Lasten in das Eigentum des Käufers übergeht.

Etwaige außerbücherliche Rechte oder Lasten Dritter sowie etwaige Dienstbarkeiten sind vom Käufer ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmen und hat der Käufer die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Weiters hat der Käufer die Verkäuferin betreffend im Kaufgegenstand gem. Pkt. 1 des Vertrages etwaig vorhandener Einbauten (Leitungen, Kanäle etc.) schad- und klaglos zu halten und die Verkäuferin übernimmt keinerlei Kosten für eine etwaig erforderliche Verlegung von derartigen Einbauten im Erdreich.

Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass alle bis zum Übergabestichtag des Kaufgegenstandes zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht bezahlt wurden und dass der Kaufgegenstand weder verpachtet ist noch eine anderwärtige Nutzung besteht.

Über die in den obigen Punkten angeführten Haftungen hinausgehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche können vom Käufer nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihm Mängel oder für den Vertragsabschluss wesentliche Umstände von der Verkäuferin arglistig verschwiegen wurden oder die Verkäuferin Mängel vorsätzlich verursacht hat und der Käufer die Mängel weder kannte noch kennen musste.

6. Flächenwidmung:

Der Käufer ist über die derzeitige Flächenwidmung

„Bauland – Gewerbegebiet“

informiert und nimmt diese zur Kenntnis.

7. Bücherliche Lasten:

Im C-Blatt der Liegenschaft EZ 341, KG 67409 Reithal, Gst. Nr. 817/9 sind keine bücherliche Lasten angemerkt.

Weitere aus diesem Kauf möglicherweise erforderliche Dienstbarkeiten oder Veranlassungen, welche sich für den Käufer aufgrund des Straßenbauprojektes ergeben könnten, hat dieser auf seine Kosten und sein Risiko zu tragen bzw. zu veranlassen.

8. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen:

Im A2-Blatt der Liegenschaft EZ 341 KG 67409 Reithal, Gst. Nr. 817/9 ist unter der lfd. Nr. 1a zu Lasten des verkaufsgegenständlichen Grundstücks folgende öffentlich-rechtliche Beschränkung angemerkt:

- 1 a 515/1963 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (ZI 10.354-Ra/61) hins Gst 817/9

Die öffentlich-rechtliche Beschränkung „Sicherheitszone Militärflugplatz Aigen im Ennstal“ wird vom Käufer ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen und der Käufer hat die Verkäuferin in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

9. Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben:

Sämtliche mit der Errichtung, der behördlichen Bewilligung, der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren aller Art, und öffentliche Abgaben sowie Kosten für Vermessung bzw. eventuell erforderliche Dienstbarkeitsverträge oder sonstige Kosten zwecks Zufahrt zum Kaufgegenstand oder Kosten zwecks erforderlicher Verlegung von Einbauten oder Kosten der Zaunverlegung/Zaunerrichtung, einschließlich der vom Kaufgegenstand zu entrichtenden Grunderwerbsteuer, sowie die Grundbuchseinverleibungsgebühr hat der Käufer zu tragen. Gleichfalls hat der Käufer die Kosten seiner rechtsfreundlichen oder sonstigen Vertretung zu tragen.

10. Besondere Verpflichtungen des Käufers:

a) Errichtung Zaunanlage

Der Käufer verpflichtet sich, entlang der durch diesen Kaufvertrag entstehenden neuen Grundgrenze des Grundstückes Nr. 817/9, KG 67409 Reithal, EZ 341, der Verkäuferin einvernehmlich mit dem Militärischen Immobilien Management Zentrum/MSZ 9 (Zeltweg), auf seine Kosten eine neue Zaunanlage gemäß den Richtlinien für das militärische Bauwesen (Maschendrahtzaun, 2m Höhe, 3-reihiger Stacheldraht aufgesetzt) zu errichten. Die neue Zaunanlage hat in die anschließende bestehende Zaunanlage geschlossen und kraftschlüssig verbunden überzugehen.

Solange die Zaunanlage nicht neu errichtet ist, verpflichtet sich der Käufer, die bestehende Zaunanlage der „Werkstätte Liezen“ auf der verkaufsgegenständlichen Liegenschaft zu erhalten und geschlossen zu halten.

b) Schneeräum- und Streupflicht

Der Käufer verpflichtet sich zur kostenfreien Übernahme der Schneeräum- und Streupflicht ob jener an die militärische Liegenschaft „Werkstätte Liezen“ Grundstück Nr. 817/9, KG 67409 Reithal, EZ 341, angrenzenden öffentlichen Wege und erklärt die Republik Österreich/Heeresverwaltung im Falle von Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Kraft dieses Vertrages festgelegten Schneeräum- und Streupflicht schad- und klaglos zu halten.

c) Zwingende Errichtung der öffentlichen Straße „Verlängerung der Richard-Steinhuber-Straße“ und Übernahme des Kaufgegenstandes gemäß Pkt. 1 dieses Vertrages in das öffentliche Gut. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die vom Käufer erworbene Teilfläche dem öffentlichen Zwecke der Realisierung des Straßenbauprojektes „Südspange Liezen“ dient (siehe auch örtliches Entwicklungskonzept/Verkehrskonzept der Stadtgemeinde Liezen) und die Realisierung dieses öffentlichen Straßenbauprojektes längstens innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsabschluss zu erfolgen hat.

Die verkaufsgegenständliche Teilfläche ist weiters zwingend in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen zu übernehmen.

11. Immobilienertragsteuer:

*Zu einem Anfall der Immobilienertragssteuer wird festgehalten, dass nach Ansicht der Vertragspartner für dieses Rechtsgeschäft eine Immobilienertragssteuer (**Immo-ESt.**) voraussichtlich nicht anfallen wird, weil der vorliegende Vertrag zum Zwecke der Errichtung einer öffentlichen Straße privatrechtlich abgeschlossen wird und das verkaufsgegenständliche Teilgrundstück nur infolge eines behördlichen Eingriffes bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar drohenden Eingriffes veräußert wurde und bei Nichtzustandekommen eine Enteignungsmöglichkeit besteht.*

12. Grundverkehrserklärung:

Der Käufer ist eine österreichische Gebietskörperschaft und somit Deviseninländer.

Die Gültigkeit dieses Vertrages ist bis zur Erteilung der Amtsbestätigung durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen aufschiebend bedingt.

13. Grundbuch:

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin, innerhalb von 2 Monaten ab Genehmigung des gegenständlichen Kaufvertrages durch die Grundverkehrsbehörde um Einverleibung seines Eigentumsrechtes im Grundbuch beim zuständigen Grundbuchsgericht anzusuchen.

Sämtliche aufgrund dieses Vertrages vorzunehmenden Grundbuchshandlungen dürfen nur gleichzeitig beantragt und bewilligt werden. Der Käufer wird ermächtigt, die grundbücherliche Durchführung hinsichtlich sämtlicher auf Grund dieses Vertrages vorzunehmender Grundbuchshandlungen zu veranlassen.

Sollte die Frist gemäß Punkt 13. erster Absatz dieses Vertrages nicht eingehalten werden, behält es sich die Verkäuferin vor, selbst das Grundbuchsgesuch um Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers auf dessen Kosten bei Gericht einzubringen.

Die Verkäuferin wird sich bemühen, jene Informationen, die ihr bis zur Verbücherung des Eigentumsrechtes des Käufers als bücherlicher Eigentümer des Kaufgegenstandes zugehen, möglichst umgehend an den Käufer weiterzuleiten, sie übernimmt jedoch für allfällige Rechtsnachteile, die aus nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgter Weiterleitung von Informationen oder Unterlagen resultieren, keinerlei Haftung oder Gewähr.

14. Erreichbarkeit des Grundstückes

Die kaufgegenständliche Teilgrundstücksfläche hat einen Anschluss an das öffentliche Gut.

15. Gerichtszuständigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Liezen und im Verfahren vor Gerichtshöfen ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig.

16. Versicherungsverträge:

Die Verkäuferin erklärt, dass hinsichtlich des kaufgegenständlichen Grundstücks keine Versicherungsverträge bestehen und auch bis zum Zeitpunkt der Übergabe keine Versicherungsverträge hinsichtlich des kaufgegenständlichen Grundstücks abgeschlossen werden.

17. Aufsandungserklärung:

Die Republik Österreich (Heeresverwaltung) erteilt ihre hiermit ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten aufgrund der in Punkt 1 dieses Kaufvertrages näher beschriebene Teilfläche der Liegenschaft 817/9, KG 67409 Reithal, EZ 341 das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen (öffentliches Gut) gemäß der beiliegenden Vermessungsurkunde GZ 2584/18 v. 28.11.2018 einverleibt werden kann.

Aufgrund dieses Kaufvertrages können nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden:

- a) Die grundbücherliche Durchführung der Teilung des Grundstücks Nr. 817/9, KG 67409 Reithal, EZ 341 (Teilfläche 790m²) in die neue Grundstücksnummer 817/12 und Restflächen gemäß der beiliegenden Vermessungsurkunde (Teilungsplan)
- b) Die Mitübertragung sämtlicher ev. bürgerlicher Lasten und Beschränkungen betreffend der Liegenschaft Nr. 817/9, KG 67409 Reithal, EZ 341 und Abschreibung der gem. Vermessungsurkunde festgelegten Teilfläche.
- c) Hinsichtlich des Kaufgegenstandes gemäß Punkt 1 dieses Kaufvertrages die Einverleibung des Eigentumsrechts für die Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

18. Wiederkaufsrecht und Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes:

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin bei einer eventuellen Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes gem. Pkt. 1 dieses Vertrages der Republik Österreich (Heeresverwaltung) ein Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ABGB einzuräumen. Der Wiederkaufspreis stellt sich mit dem aktuellen Kaufpreis laut Punkt 2, wertgesichert nach dem VPI 2015, Bezugsmonat Juni 2018, dar. Bei Nichterfüllung des

Vertragspunktes 10 c innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss ist das gegenständliche Rechtsgeschäft rückabzuwickeln.

19. Schriftformgebot:

Die Vertragsparteien erklären, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erlangen daher nur dann Gültigkeit, wenn sie von beiden Seiten schriftlich unter gegenseitiger Unterfertigung festgehalten worden sind, wobei auf Verkäuferseite zusätzlich die dort erforderlichen Genehmigungen und Ermächtigungen vorliegen müssen. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der in diesem Vertrag getroffenen Schriftformvereinbarung.

20. Salvatorische Klausel:

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

21. Vertragsausfertigung:

*Dieser Kaufvertrag wird auf Kosten des Käufers **im Original in zweifacher Ausfertigung** errichtet, wobei jede Vertragspartei ein Original erhält.*

22. Zustandekommen des Kaufvertrages:

Die Bindung der Verkäuferin tritt erst mit grundbuchsfähiger Fertigung des Kaufvertrages durch die Verkäuferin ein.

23. Anlagen:

Anlage .A: Vermessungsurkunde GZ 2584/18 v. 28.11.2018 der Fa. GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Rinner kehrt in den Sitzungssaal zurück.

27.**Ankauf einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Liezen Stadt**

FR Albert Krug berichtet, der Kommandant der FF Liezen Stadt, BR Reinhold Binder, hat mitgeteilt, dass das derzeitige Drehleiter-Fahrzeug abgeschrieben ist und durch die Überalterung nicht mehr verwendet werden darf.

Nunmehr ist es so, dass von den Gesamtkosten für den Neuankauf eines sogenannten DLK (Drehleiter-Kraftfahrzeug) in der Höhe von € 710.000,00 € 480.000,00 vom Land Steiermark gefördert werden. Die Restsumme in der Höhe von € 230.000,00 muss von der Stadtgemeinde Liezen getragen werden, wobei für den alten DLK-Verkauf ein Erlös in der Höhe von etwa € 30.000,00 zu erwarten ist.

Der Ankauf ist im MFP im Jahr 2020 vorgesehen. Um in den Genuss der Landesförderung bzw. um überhaupt ins Fahrzeugprogramm des Landesfeuerwehrverbandes zu kommen ist ein Beschluss schon jetzt unbedingt notwendig. Weiter ist im Frühjahr 2019 beim Land um Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für den Gemeindeteil anzusuchen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Ankauf eines DLK-Fahrzeuges (Drehleiter-Kraftfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Liezen/Stadt in Gesamtkostenhöhe von € 710.000,00 ist abzüglich der Förderung durch das Land Steiermark in der Höhe von € 480.000,00 durch die Stadtgemeinde Liezen ein Betrag von € 230.000,00 zu leisten. Der zu erwartende Erlös aus dem Verkauf des alten DLK beträgt rund € 30.000,00.

Die abwicklungstechnischen Maßnahmen sind sofort umzusetzen. Die Abwicklung der finanztechnischen Maßnahmen erfolgt im Budgetjahr 2020.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.**Antrag an den Nationalrat auf Novellierung der Straßenverkehrsordnung insbesondere Aufnahme einer Ergänzung des § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung**

FR Albert Krug berichtet, durchdachte Verkehrspolitik muss stets sowohl die Interessen von an Verkehrsrouten ansässigen Kommunen und Betrieben, als auch jene der Bürgerinnen und Bürger des Gebietes im Auge behalten. Gerade Regionen wie Liezen, wo die Straßeninfrastruktur von einer Hauptverkehrsrouten durch den Bezirk ge-

prägt wird, sind vom Zusammenspiel beider Aspekte abhängig. Entscheidend ist dabei vor allem die Qualität und Intensität des Verkehrsflusses, die viel Einfluss sowohl auf die wirtschaftliche Situation der Region, als auch auf das Leben der Anrainerinnen und Anrainer von Hauptverkehrsrouten hat.

Im Bezirk Liezen, auf der Landesstraße B 320, aber auch auf den Straßen B 114, B 117 und B 25 bzw. B 145, B 146 oder E 651, zeigt sich anhand dieser Kriterien ein Problem, mit dem auch zahlreiche andere Regionen unseres Landes konfrontiert sind: Die Tendenz, LKW-Schwerverkehr, der nicht dem Quell- und Zielverkehr dient, von übergeordneten Straßennetzen (Autostraßen, Autobahnen etc.) über nicht-mautpflichtige Routen, wie eben die B 320, zu leiten. Für die Flüssigkeit, Leichtigkeit, Sicherheit und insbesondere Qualität des Verkehrsflusses in der Region bringt diese Form der Maut-Umgehung extrem negative Folgen mit sich.

Mehrere Gemeinden des Bezirks Liezen haben daher in Grundsatzbeschlüssen schon in der Vergangenheit ein generelles Fahrverbot für LKWs ab 3,5 (bzw. 7,5) Tonnen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, auf dieser Landesstraße gefordert. Um eine bestmögliche Umsetzung dieses für die Anrainerinnen und Anrainer, aber auch für die Kommunen des Bezirks dringend notwendigen Schrittes zu ermöglichen braucht es aber entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen.

Die Region Liezen steht österreichweit nicht allein mit dieser Herausforderung, die durch die von der bisherigen Straßenverkehrsordnung abgegrenzten Rahmenbedingungen für Interventionen der Verkehrsbehörde kaum zu lösen ist.

Mit dem Ziel, die gewachsene Verkehrsinfrastruktur unseres Landes wirklich zukunftsfit im Sinne der Bevölkerung zu machen, braucht es für die Verkehrsbehörden neue Handlungsmöglichkeiten durch die Straßenverkehrsordnung. Im Sinne es sicheren, leichten, flüssigen, aber insbesondere qualitätsvollen Straßenverkehrs wird daher der Bund ersucht, entsprechende rechtliche Bedingungen im Zuge einer Novellierung der Straßenverkehrsordnung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Regionen in ganz Österreich zu schaffen.

GRⁱⁿ Lindner möchte wissen, welche Straßen vom Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion umfasst sind. Die Nummerierungen sagen GRⁱⁿ Lindner nämlich nichts. Zum Beispiel weiß sie nicht, um welche Straße es sich bei der B 114 handelt.

GR Sulzbacher erklärt, dass es sich bei der B114 um die Triebener Tauern Straße handelt und führt weiters aus, dass er die Stadtgemeinde Liezen nur für die B320 sowie für die B146 verantwortlich hält.

Finanzreferent Krug erläutert, dass der Dringlichkeitsantrag seiner Fraktion sämtliche höherrangige Straßen des Bezirkes Liezen umfasst und er es als sinnvoll erachtet, die Bestrebungen des gesamten Bezirkes bezüglich einer Reduktion des Schwerverkehrs zu unterstützen.

GR Rinner spricht sich dafür aus, dass es sinnvoller wäre, beide Dringlichkeitsanträge als einen Punkt zu beschließen. Aus seiner Sicht versteckt sich die Bezirkshauptmannschaft hinter allen möglichen gesetzlichen Regelungen. Daher ist er von Bezirkshauptmann Dr. Dick sehr enttäuscht.

Bgm. a.D. GR Mag. Rudolf Hakel stellt klar, dass die Problematik des Schwerverkehrs im Bezirk Liezen als Gesamtpaket im Nationalrat besprochen werden sollte. Aus seiner Sicht ist die Stadtgemeinde Liezen nicht nur für die B320 und die B146 verantwortlich, da es auch notwendig ist, die zahlreichen Ein- und Auspendler zu unterstützen. Zur Kritik an Bezirkshauptmann Dr. Dick erklärt Bgm. a.D. GR Mag. Hakel, dass dieser aufgrund des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips an die bestehenden gesetzlichen Rahmen gebunden ist und keine Zuständigkeiten wahrnehmen darf, die ihm nicht Kraft Gesetz eingeräumt sind.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stellt den Antrag an den Nationalrat:

- *Eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung, insbesondere eine Ergänzung des § 43 Abs. 1 StVO, um eine bessere Regelung zum Verbot von mautvermeidendem LKW-Schweraufkommen, das nicht dem Ziel- und Quellverkehr dient, besser zu ermöglichen.*
- *Es soll den zuständigen Verkehrsbehörden die Möglichkeit zur Unterbindung eines unerwünschten Mautumgehungsverkehrs (z.B. durch Tonnagen-Begrenzung für überregionalen Güterverkehr), insbesondere durch ein Verbot von LKW-Schwerverkehr, im Falle einer Feststellung von regelmäßigen Umgehungen des übergeordneten Straßennetzes, eingeräumt werden.*
- *Eine solche Regelung muss die Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität des Straßenverkehrs, insbesondere an Hauptverkehrslinien, sowohl aus Sicht der Kommunen und der ansässigen Wirtschaft, als auch aus Sicht der Anrainerinnen und Anrainer, schaffen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Antrag an den Nationalrat auf Novellierung § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung

GR Raimund Sulzbacher berichtet, er als ÖVP Gemeinderat und die Fraktion der ÖVP Liezen-Weißbach haben gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 heute folgenden Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Betreffend der dringlichen Novelle des § 43 Abs.1 StVO 1960, um ein LKW-Fahrverbot ab 3,5 Tonnen auf der B 320 (Ennstal-Bundesstraße) von 00-24 Uhr, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, erscheint es notwendig, dass die in Bundeskompetenz fallende Bestimmung des § 43 Abs. 1 StVO 1960 dahingehend novelliert wird, dass der Bezirkshauptmann die Verordnung zur Verkehrsbeschränkung aus Eigenem erlassen kann, damit der Mautumgehungsverkehr auf der B 320 unterbunden wird.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der § 43 Abs. 1 StVO 1960 möge dahingehend novelliert werden, dass Verkehrsverbote und Verkehrserleichterungen der Leiter einer Bezirksverwaltungsbehörde aus Eigenem erlassen kann.

GR Raimund Sulzbacher räumt ein, dass der Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion mit jenem der SPÖ-Fraktion nahezu ident ist. Es ist jedoch auch für Nationalratsabgeordneten Mario Lindner sicher positiv, wenn entsprechende Unterstützung seiner Bestrebungen von der ÖVP kommt. Die Abweichung zum Antrag der SPÖ-Fraktion besteht lediglich darin, dass der Dringlichkeitsantrag der ÖVP auf die B320 beschränkt wurde, weil die Stadt Liezen hinsichtlich dieser Straße zuständig ist.

GR Singer weist darauf hin, dass der Antrag der SPÖ-Fraktion weitreichender ist und stellt daher die Frage, warum zweimal abgestimmt werden soll, zumal die Forderungen des ÖVP-Antrages in jenem der SPÖ zur Gänze enthalten sind.

Auch Bgm. a.D. GR Mag. Rudolf Hakel vertritt die Auffassung, dass ein Beschluss ausreichen würde, da die ÖVP beim SPÖ-Antrag aufgrund der inhaltsgleichen Forderungen voll dabei ist.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer ist eine zweifache Beschlussfassung ein gutes Signal.

Finanzreferent Krug ist der Meinung, dass eine doppelte Beschlussfassung Verwirrung stiften würde und erblickt im Antrag der ÖVP eine sinnvolle Ergänzung des Antrages der SPÖ. Aus seiner Sicht sollte nur einmal abgestimmt werden.

GR Rinner weist darauf hin, dass der gesamte Gemeinderat hinter den erhobenen Forderungen steht. Daher sollte der Gemeinderat einen gemeinsamen Antrag an den Nationalrat richten und gemeinsam und geschlossen dahinterstehen.

GR Mag. Wilding erklärt, dass es sich bei der Straßenverkehrsordnung um eine Bundesmaterie handelt und der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen von sich aus keine Möglichkeit hat, eine Änderung der Gesetzeslage herbeizuführen. Die einzige Möglichkeit, ist eine Forderung an den Nationalrat zu stellen. Daher ist es aus seiner Sicht unproblematisch beide Anträge gesondert zu beschließen.

Zweiter Vizebürgermeister Gojer meint, dass man sich durch die Fassung von zwei Beschlüssen nichts vergibt, da doppelt bekanntlich besser hält.

GR Rinner stellt klar, beim Dringlichkeitsantrag der ÖVP kann er nicht mitstimmen, da er es für ein „Kasperltheater“ hält, wenn über idente Forderungen zweimal abgestimmt werden muss.

GR Raimund Sulzbacher stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen spricht sich dafür aus, dass das auf der B 320 angestrebte LKW-Fahrverbot ab 3,5 Tonnen von 00:00-24:00 Uhr, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, durch eine Novelle des § 43 Abs. 1 StVO, ermöglicht wird, indem dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit zur Erlassung dieser Verkehrsbeschränkung eingeräumt wird.

Beschluss: angenommen mit den Stimmen der SPÖ Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1 Vizebgm. Stefan Wasmer, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Herbert Waldeck, GR Adrian Zauner) mit den Stimmen der ÖVP Fraktion (2. Vizebgm. Egon Gojer, StRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Beate Lindner, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger) mit der Stimme der FPÖ Fraktion (Rene Wilding)

Dagegen: SPÖ Fraktion (GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, FR Albert Krug, Bgm. a.D. GR Mag. Rudolf Hakel, GR Amel Muhamedbegovic) der LIEB-Fraktion (GR Werner Rinner und GR August Singer)

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass die SPÖ-Fraktion ihren Dringlichkeitsantrag bereits vor der Gemeinderatssitzung an alle Fraktionsvorsitzenden geschickt hat. Die ÖVP hat jedoch davon Abstand genommen.

GR Sulzbacher antwortet, dass dies der Zweck eines Dringlichkeitsantrages sei und dieser daher erst zu Beginn der Sitzung vorgelegt wurde.

Bgm. a.D. GR Mag. Hakel stellt klar, dass der Dringlichkeitsantrag kein Instrument der Überraschung darstellt und sachorientiert vorgegangen werden sollte.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schließt den öffentlichen Teil der GR-Sitzung um 20:29 Uhr.

Die Niederschrift besteht aus 75 Seiten.

Liezen, am 15.01.2018

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
StRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer